



MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

48. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. Januar 1995

Nummer 9

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20021	8. 12. 1994	RdErl. d. Finanzministeriums, zugleich im Namen d. Ministerpräsidenten u. aller Landesministerien Vergabehandbuch für die Vergabe von Leistungen nach der VOL (VHB-VOL)	106

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
Hinweise		
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen		
Nr. 1 v. 16. 1. 1995	170
Nr. 2 v. 18. 1. 1995	170

20021

**Vergabehandbuch für die Vergabe von Leistungen nach der VOL
(VHB-VOL)**

RdErl. d. Finanzministeriums,
zugleich im Namen d. Ministerpräsidenten
u. aller Landesministerien
v. 8. 12. 1994 - H4090 - 1 - II C 5

Das als Anlage zum RdErl. d. Finanzministers v. 21. 3. 1989 (SMBI. NW. 20021) veröffentlichte Vergabehandbuch (VHB-VOL), wird wie folgt geändert:

- In Fach 1 Teil 1 Seite 1** wird der Text bei Fach 10 Teil 5 durch "entfällt" ersetzt. Bei Fach 20 werden folgende Teile neu aufgenommen:
"Teil 10 Haushaltsgesetzgesetz"
"Teil 11 Vergabeverordnung (VgV)"
"Teil 12 Nachprüfungsverordnung (NpV)"
"Teil 13 Verordnung über die Zuständigkeiten bei Nachprüfungsverfahren (ZNpV NW)"
"Teil 20 Errichtung der Umsatzsteuer bei innergemeinschaftlichem Erwerb".
Bei Fach 30 Teil 1 werden vor dem Wort "Landeshaushaltsgesetz" die Worte "Haushaltsgesetzgesetz (HGrG) und" eingefügt.
- In Fach 1 Teil 1 Seite 2** wird der Text bei Fach 30 Teil 9 durch "entfällt" ersetzt.
- In Fach 1 Teil 3** werden bei dem Stichwort Auftragsberatungsstellen unter Fach/Teil/Seite die Zahlen "33/3/8" eingefügt. Bei dem Stichwort "Sparsamkeit" werden die Zahlen "10/2/1" und "10/2/4" ersetztlos gestrichen.
Folgende Stichwörter werden ersetzt: "Betriebssystem-Standards" durch "IT-Standards NW"; "EG" durch "EU"; "Fernmeldewesen" durch "Telekommunikationsdienste"; "Landverkehr" durch "Schienenverkehr"; "Schiffsverkehr" durch "Binnenschiffsverkehr".
Folgende Stichwörter mit Hinweis auf Fach/Teil/Seite werden neu aufgenommen: "Bankenliste (EU)" "10/2/26"; "Bewerber aus EU-Mitgliedstaaten" "10/3/VOL6"; "EPHOS-Richtlinien NW" "50/17/1"; "Melde- u. Berichtspflichten" "20/2/14";

"Nichtdiskriminierung" "10/2/1"; "Preisüberwachungsstellen" "30/3/19"; "Transparenz" "10/2/1"; "Umsatzsteuer (EG)" "20/2/11" und "20/6/1"; "Umsatzsteuer (ermäßigte Steuersätze)" "20/6/11"; "Umsatzsteuer-Identifikationsnummer" "20/2/11"; "Umsatzsteuerliche Regelungen (EG)" "20/0/1"; "Umsatzsteuerliches Berechnungsbeispiel (EG)" "20/6/10"; "Umweltfreundliche Beschaffenheit" "10/2/19"; "Unternehmen aus den neuen Ländern" "10/2/5" und "33/4/1"; "Vergabeunterlagen" "10/2/21; "Vergabevermerk" "10/2/53"; "Vergabeprüfstelle" "20/2/14"; "VOL/A Abschn. 1" "30/2/1"; "VOL/A Abschn. 2" "30/2/25"; "VOL/A Abschn. 3" "30/2/58"; "VOL/A Abschn. 4" "30/2/97"; "VOL/B" "30/2/138".

Folgende Stichwörter mit Hinweis auf Fach/Teil/Seite werden ersatzlos gestrichen: "Einfuhrumsatzsteuer" "20/2/13"; "Geheimhaltungsbereich" "20/2/3"; "MS-DOS" "50/10/1"; "Richtlinie 80/767/EWG" "30/9/1"; "Technische Spezifikationen" "20/2/10"; "Zoll" "20/2/13".

In Fach 2 Teil 3 Seite 2 wird in Absatz 3 der Nr. 5 als dritter Satz neu eingefügt: "Die jeweils aktuelle Liste kann bei der KBSt-VOL nachgefragt werden."

In Fach 10 Teil 0 Seite 1 werden bei "Teil 5" die Worte "Richtlinien zu § 1 VOB/A" durch "entfällt" ersetzt.

In Fach 10 Teil 1 Seite 1 wird "- 5 Richtlinien zu § 1 VOB/A" ersatzlos gestrichen. Der Absatz "Der Abdruck der Richtlinien ... dienen." sowie im nächsten Satz das Wort "weiterhin" werden ersatzlos gestrichen. Im letzten Absatz wird das Wort "EG-Vergaben" durch "EU-Vergaben" ersetzt und "Teil 4" ersatzlos gestrichen.

In Fach 10 Teil 2 Seite 1 wird der erste Absatz wie folgt neu gefaßt:

1. "Die VOL/A gestaltet sowohl das auch im Haushaltrecht verankerte Prinzip der Wirtschaftlichkeit als auch den EG-Grundsatz der Nichtdiskriminierung und Transparenz für alle anwendungspflichtigen Auftraggeber näher aus. Wettbewerb ist die beste Voraussetzung für eine wirtschaftliche Auftragsvergabe. Die VOL/A sichert zugleich den Leistungswettbewerb."

Die Nr. 2 der AB zu § 1 Nr. 1 wird wie folgt neu gefaßt:

2. "Bauleistungen sind Arbeiten jeder Art, durch die eine bauliche Anlage hergestellt, instand gehalten, geändert oder beseitigt wird. Darunter fallen auch alle zur Herstellung, Instandhaltung oder

Änderung einer baulichen Anlage zu montierenden Bauteile, insbesondere die Lieferung und Montage maschineller und elektrotechnischer Einrichtungen. Einrichtungen, die jedoch von der baulichen Anlage ohne Beeinträchtigung der Vollständigkeit oder Benutzbarkeit abgetrennt werden können und einem selbständigen Nutzungszweck dienen, fallen unter die VOL/A."

In der Klammer der Fußnote wird "Teil 3" durch "Teil 4", das Datum "31.12.1993" durch "31.12.1995" sowie die Zahl "410 532" durch "400 010" ersetzt.

In Fach 10 Teil 2 Seite 5 wird in der Klammer der Nr. 5 der AB zu § 2 Nr. 2 nach der Zahl "25" die "Nr. 3" eingefügt. In Nr. 1 der AB zu § 2 Nr. 3 wird Nr. 2 neu eingefügt: "2. Unternehmen aus den neuen Ländern (siehe Fach 33)"; die Nrn. "2" und "3" werden die Nrn. "3" und "4". In Nr. 2 der AB zu § 2 Nr. 3 werden in Nr. 2 nach den Worten "bevorzugten Bieter" die Worte "unter Umständen" eingefügt.

In Fach 10 Teil 2 Seite 6 werden in Nr. 2 der AB zu § 3 Nr. 1 nach dem Wort "Vorschriften" die Worte "des ersten Abschnittes" eingefügt sowie der letzte Satz ersatzlos gestrichen.

In Fach 10 Teil 2 Seite 7 werden in der AB zu § 3 Nr. 2 nach den Worten "beruht auf" die Worte "§ 30 Haushaltsgegrundsätzgesetz bzw." eingefügt. In Nr. 5 der AB zu § 3 Nr. 3 wird der Betrag "50.000,-" durch "100.000,-" ersetzt.

In Fach 10 Teil 2 Seite 9 wird in Nr. 6 der AB zu § 3 Nr. 4 die Nr. "5" durch "4" ersetzt. Die Nr. 9 wird wie folgt ergänzt:

"Als "vorteilhafte Gelegenheit" ist auch vertretbar, wenn eine Beschaffungsstelle das ordnungsgemäß zustandegekommene Ausschreibungsergebnis einer anderen - allerdings nachvollziehbar dokumentiert - übernimmt, sofern der Zeitabstand nicht allzu groß ist; angesichts der Kostenentwicklung und vor allem der Rationalisierungsbemühungen in der Industrie ist eine Zeitspanne von mehr als einem Jahr nicht akzeptabel, sofern nicht die Besonderheit der konkreten Ware oder Dienstleistung es rechtfertigt, auf ein länger als ein Jahr zurückliegendes Ausschreibungsergebnis zurückzugreifen. Für den aktenkundigen Nachweis, daß das übernommene Ausschreibungsergebnis einer anderen Stelle ordnungsgemäß zustandegekommen ist, kann dabei z.B. eine Fotokopie des

entscheidungstragenden Vordrucks oder die Ausschreibungsveröffentlichung genügen - es ist jedoch nicht hinnehmbar, "aus Verwaltungsvereinfachung" ungeprüft möglicherweise ordnungswidrige Vergaben zu übernehmen."

Weiterhin wird eine neue Nr. 10 eingefügt:

"10. zu Buchst. n): Zum Begriff "wirtschaftlich" vgl. AB zu § 25 Nr. 3."

Die Nrn. "10., 11. und 12." werden die Nrn. "11., 12. und 13."

In der neuen Nr. "12." wird der Betrag "5.000,-" durch "10.000,-" ersetzt.

In Fach 10 Teil 2 Seite 10 werden in Nr. 1 der AB zu § 3 Nr. 5 die Beträge "50.000" durch "100.000" sowie "5.000" durch "10.000" ersetzt. Der Absatz 1 der AB zu § 4 Nr. 1 wird wie folgt ergänzt:

"- Unternehmen aus den neuen Ländern (siehe Fach 33)".

In Fach 10 Teil 2 Seite 11 wird Nr. 1 der AB zu § 4 Nr. 2 Abs. 2 nach dem Wort "Kontakt" wie folgt neu gefaßt: "zum Zwecke der Feststellung der Angebotsbereitschaft auf." In Nr. 2 wird die Postleitzahl "4000 Düsseldorf 1" durch "40211 Düsseldorf" ersetzt und für das Postfach die Postleitzahl "40090 Düsseldorf" neu aufgenommen sowie die Tel.-Nr. "0211/35 24 64" durch "0211/3 67 02 18" ersetzt.

In Fach 10 Teil 2 Seite 13 werden in Nr. 1 der AB zu § 7 Nr. 1 Abs. 1 bei Buchstabe a) nach dem Wort "Blindenwerkstätten" folgende Worte eingefügt:
"; Unternehmen aus den neuen Ländern".

In Fach 10 Teil 2 Seite 14 werden die AB zu § 7 Nr. 2 Abs. 2 wie folgt ergänzt:

"4. Unternehmen aus den neuen Ländern ist die Angebotsabgabe durch die Beteiligung der Auftragsberatungsstellen der neuen Länder (Adressen siehe Fach 33) zu erleichtern.".

In Fach 10 Teil 2 Seite 15 wird in Nr. 1 der AB zu § 7 Nr. 2 Abs. 3 der Betrag "500,-" durch "1.000,-" ersetzt. Die Nr. "2" wird ersatzlos gestrichen. Die Nr. "3" wird Nr. "2" und die Beträge "500" durch "1.000" sowie "5.000" jeweils durch "10.000" ersetzt.

Die AB zu § 7 Nr. 2 Abs. 3 werden wie folgt ergänzt:

"3. Unternehmen aus den neuen Ländern ist die Angebotsabgabe durch die Beteiligung der Auftragsberatungsstellen der neuen Länder (Adressen siehe Fach 33) zu erleichtern. Dies gilt nicht für

Freihändige Vergabe bis zu einem Auftragswert von 10.000,- DM.".

In Fach 10 Teil 2 Seite 18 wird in Nr. 2 der AB zu § 8 Nr. 2 der zweite Satz wie folgt neu gefaßt: "Dabei ist eine Kombination der Beschreibungsarten möglich." Bei Buchstabe a) wird vor dem Wort "funktionale", bei Buchstabe b) vor dem Wort "konstruktiven" sowie im zweiten Satz vor dem Wort "konstruktive" jeweils das Wort "sog." eingefügt.

In Fach 10 Teil 2 Seite 19 werden in Nr. 2 der AB zu § 8 Nr. 3 die Worte "der Unternehmen" durch "des Unternehmens" ersetzt sowie die Worte "öffentlichen", "haushaltrechtlichen", "und Sparsamkeit" ersatzlos gestrichen.

In Fach 10 Teil 2 Seite 21 wird in der Überschrift nach § 9 das Wort "Vergabeunterlagen," sowie folgende Nr. 1 neu eingefügt: "§ 9 Nr. 1 Die Vergabeunterlagen bestehen aus dem Anschreiben (Aufforderung zur Angebotsabgabe) und den Verdingungsunterlagen.". Die bisherigen Nrn. "1, 2, 3 und 4" werden die Nrn. "2, 3, 4 und 5".

In den Nrn. 3.1, 3.2. und 3.3 der AB zu § 9 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 werden die Beträge von "5.000 DM" auf "10.000 DM" und von "50.000 DM" auf "100.000 DM" verdoppelt.

In Fach 10 Teil 2 Seite 23 wird in Satz 1 nach § 9 die Nr. "2" durch Nr. "3" sowie in Nr. 1 der AB zu § 9 Nr. 4 die Nr. "3" durch Nr. "4" ersetzt.

In Fach 10 Teil 2 Seite 26 werden in Nr. 1 AB zu § 14 Nr. 1 die Worte "Beschaffungsstelle" durch "Vergabestelle" sowie "Gewährleistung" durch "Gewährleistungsansprüche" ersetzt. In Nr. 3 wird folgender Satz angefügt: "Die jeweils aktuelle Liste kann bei der KBSt-VOL nachgefragt werden.".

In Fach 10 Teil 2 Seite 29 wird in Nr. 1 der AB zu § 17 Nr. 1 Abs. 1 die Postleitzahl "4000 Düsseldorf 1" durch "40099 Düsseldorf" ersetzt; in Nr. 2 wird das "Postfach 20 16 65" ersatzlos gestrichen sowie die Postleitzahl "2000 Hamburg 20" durch "20243 Hamburg" ersetzt; in Absatz 2 der Nr. 2 wird das "Postfach 91 08 00" ersatzlos gestrichen sowie die Postleitzahl "5000 Köln 91" durch "51101 Köln" ersetzt; in Nr. 4 wird das "Postfach 89 28" ersatzlos ge-

strichen sowie die Postleitzahl "4000 Düsseldorf 1" durch "40225 Düsseldorf" ersetzt.

In Fach 10 Teil 2 Seite 34 werden in der Klammer des Absatzes 2 der AB zu § 18 Nr. 2 die Worte "sind die postalischen" durch "ist unter bestimmten" sowie die Worte "Drucksache weiterhin erfüllt" durch "Infopost möglich" ersetzt.

In Fach 10 Teil 2 Seite 35 werden in der Klammer der Nr. 2 der AB zu § 19 Nr. 2 "24 Werkstage" durch "30 Kalendertage" ersetzt.

In Fach 10 Teil 2 Seite 45 werden in Nr. 2 der AB zu § 25 Nr. 3 die Worte "und Sparsamkeit" ersatzlos gestrichen und in der Klammer nach dem Wort "z.B." das Wort "Preis," eingefügt. In Nr. 7, 1. Spiegelstrich werden in der Klammer vor dem Wort "Vertriebene" die Worte "Unternehmen aus den neuen Ländern," eingefügt.

In Fach 10 Teil 2 Seite 46 werden in Nr. 8, Absatz 1 der AB zu § 25 Nr. 3 nach dem Wort "Vergabe" die Worte "oder bei Unternehmen aus den neuen Ländern auch bei Gesamtvergabe" sowie in Absatz 2, Satz 1 vor dem Punkt folgende Worte einfügt: "und zur Unterstützung von Unternehmen aus den neuen Ländern (siehe Fach 33)".

Die AB zu § 25 Nr. 3 werden wie folgt ergänzt:

"9. Bei Angeboten von Bietern außerhalb der EU sind die Kosten für Zoll und Einfuhrumsatzsteuer in die Wertung einzubeziehen. Auskünfte in Zollfragen erteilen die Oberfinanzdirektionen.

Bei Angeboten von Bietern aus anderen EU-Mitgliedstaaten sind die besonderen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Erwerb zu beachten (Hinweis auf Fach 20 Teil 6).".

In Fach 10 Teil 2 Seite 47 wird in Nr. 3 der AB zu § 26 Nr. 1 der letzte Satz durch "Siehe auch AB zu § 3 Nr. 4 zu Buchst. m." ersetzt. In Nr. 4 wird folgender Absatz 2 angefügt: "Weiterhin ist eine Aufhebung der Ausschreibung nach Buchst. d) dann durchzuführen, wenn sich Unternehmen aus den neuen Ländern, die ein Angebot abgegeben haben, nach Aufforderung bereit erklärt haben, ein Angebot nach der entsprechenden Richtlinie (siehe Fach 33) in Betracht kommenden Bedingungen abzugeben. Nach der Aufhebung ist der Auftrag nach § 26 Nr. 5 in Verbindung mit § 3 Nr. 4 Buchst. n)

an den besonders zu berücksichtigenden Bieter freihändig zu vergeben.“.

In Fach 10 Teil 2 Seite 48 werden in Satz 1 der AB zu § 26 Nr. 2 nach dem Wort "Unternehmen" die Worte "bzw. Unternehmen aus den neuen Ländern" eingefügt.

In Fach 10 Teil 2 Seite 51 werden in Nr. 2 der AB zu § 28 Nr. 1 die Beträge "5.000" jeweils durch "10.000" ersetzt.

In Fach 10 Teil 2 Seite 52 wird in Nr. 1 der AB zu § 28 Nr. 1 Abs. 2 der Betrag "500" durch "1.000" ersetzt.

In Fach 10 Teil 2 Seite 53 wird folgender § 30 neu aufgenommen:

"§ 30 Vergabevermerk

§ 30 Nr. 1 Über die Vergabe ist ein Vermerk zu fertigen, der die einzelnen Stufen des Verfahrens, die Maßnahmen, die Feststellung sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen enthält.

§ 30 Nr. 2 Wird auf die Vorlage zusätzlich zum Angebot verlangter Unterlagen und Nachweise verzichtet, ist dies im Vergabevermerk zu begründen.

AB zu § 30

1. Durch Nutzung der Vordrucke VOL 2a, 2b, 5, 10, 10a, 10b, 13, 14 und 16 ist regelmäßig kein weiterer, gesonderter Vergabevermerk notwendig.
2. Der Verzicht auf zusätzlich zum Angebot verlangte Unterlagen und Nachweise wird als gesonderter Aktenvermerk zu den Vergabeunterlagen genommen.“.

In Fach 10 Teil 3 Seite 1 wird der jeweilige Stand bei den Vordrucken VOL 2a, VOL 2b, VOL 3, VOL 4, VOL 5, VOL 6, VOL 7, VOL 8a, VOL 8b, VOL 11 und VOL 12 durch 11/94 ersetzt. Bei den Vordrucken "VOL 11" und "VOL 12" wird der Betrag "5.000 DM" jeweils durch "10.000 DM" ersetzt.

Die Vordrucke VOL 2a und VOL 2b erhalten folgende neue Fassung:

Dienststelle

Beschaffungsprüfung/Vergabe

Geschäftszeichen
Vergabe-Nr.

1 Beschaffungsvorhaben

- Hinweis auf beigefügten Beschaffungsantrag
 Bezeichnung des Gegenstandes bzw. der Leistung (ggf. auf besonderem Blatt):

2 Bedarfsprüfung

- Der Begründung des Antragsstellers wird gefolgt (Hinweis auf beigefügten Beschaffungsantrag).
 Eigene Feststellungen (ggf. auf besonderem Blatt):

3 Haushaltsmittel

Geschätzter Auftragswert: _____ DM

- Hausmittel stehen bei der Bedarfsstelle zur Verfügung. _____ Kapitel _____ Titel _____ Unterteil
 Haushaltsmittel stehen zur Verfügung und sind vorgemerkt _____
 Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung. Die Bedarfsstelle(n) ist (sind) zu informieren.

4 Prüfung, ob ein Sukzessivleistungsvertrag besteht (Hinweis auf Fach 2 Teil 5 VHB-VOL)

- Der angemeldete Bedarf kann im Wege eines Abrufs auf einen bestehenden Sukzessivleistungsvertrag mit der Firma _____ gedeckt werden.

5 Festlegung der Zuständigkeit

- Die Vergabe / der Abruf ist von der Dienststelle _____ durchzuführen.
 Die Vergabe / der Abruf wird selbst durchgeführt.

6 Wahl der Vergabeart¹⁾

- EU-weite Ausschreibung (Auftragswert von mindestens 200.000 ECU)
 Öffentliche Ausschreibung
 Beschränkte Ausschreibung gem.
 § 3 Nr. 3 Buchstabe b) VOL/A (Auftragswert bis zu 100.000 DM gem. Nr. 1.3 der VV zu § 55 LHO)
 § 3 Nr. 3 Buchstabe _____ VOL/A
 Freihändige Vergabe gem.
 § 3 Nr. 4 Buchstabe p) VOL/A (Auftragswert bis zu 10.000 DM gem. Nr. 1.3 der VV zu § 55 LHO)
 § 3 Nr. 4 Buchstabe _____ VOL/A

Vermerk zur Vergabeart (insbesondere bei Überschreitung der zulässigen Wertgrenzen nach Nr. 1.3 der VV zu § 55 LHO):

7 Prüfung der Beteiligung des Beauftragten für den Haushalt

Der Auftragswert beträgt mehr als 50.000 DM oder
von den Beschaffungsgrundsätzen wird abweichen
oder es liegen besondere Vorbehalte des BdH vor
 nein, eine Beteiligung ist nicht erforderlich.
 ja, eine Beteiligung ist erforderlich.

8 Beteiligung des BdH

(soweit erforderlich)
Das Vergabeverfahren entspricht den für
die Haushalt- und Wirtschaftsführung
geltenden Vorschriften und Grundsätzen.

9 Vergabe Freihändige Vergabe

Die Beteiligung bevorzugter Bewerber gemäß AB zu § 4 Nr. 1 VOL/A ist geprüft worden.
Vermerk zur Preisermittlung (u.a. Angabe der beteiligten Bewerber)²⁾ (ggf. auf besonderem Blatt):

 Formalisiertes Verfahren:

weiter gemäß Vordruck VOL 2b.

(Datum, Unterschrift des zuständigen Bediensteten)

1) Hinweis auf §§ 3 und 3a VOL/A und Nr. 1.3 der VV zu § 55 LHO 2) Bei Aufträgen über 1.000 DM gem. Nr. 1.3 der VV zu § 55 LHO

Dienststelle

Geschäftszeichen

**Vorblatt zum Vergabeverfahren
bei formalisierten Verfahren**

Vergabe-Nr.

1 Veröffentlichung

- Auftrag zur Bekanntmachung für eine öffentliche Ausschreibung im Ausschreibungsblatt Brandenburg¹⁾.
- Auftrag zur Bekanntmachung im Amtsblatt der EG (Hinweis auf Anhang zu § 17 a VOL/A und Fach 20 Teil 4).
- Anzeigenauftrag für eine Öffentliche Ausschreibung gem. Vordruck VOL 3 fertigen.
- Anzeigenauftrag für einen Öffentlichen Teilnahmewettbewerb gem. Vordruck VOL 4 fertigen.
- Schreiben an die Auftragsberatungsstelle NRW und die Auftragsberatungsstellen der neuen Bundesländer fertigen^{1) 2)}.
- Es ist keine Veröffentlichung vorgesehen.

erledigt (Nz., Dat.)

2 Eingang von Bewerbungen und/oder Auswahl von Bewerbern sowie Nachweis, wann an wen die Aufforderung zur Angebotsabgabe abgesandt wurde

- Bewerber auf eine Öffentliche Ausschreibung in Vordruck VOL 16 eingetragen und vermerkt, wann die Aufforderung zur Angebotsabgabe abgesandt wurde.
- Bewerber auf einen Öffentlichen Teilnahmewettbewerb in Vordruck VOL 16 eingetragen, Bewerber ausgewählt, an die die Verdingungsunterlagen verschickt werden sollen, und vermerkt, wann die Aufforderung zur Angebotsabgabe abgesandt wurde³⁾.
- Bewerber, die bei einer Beschränkten Ausschreibung beteiligt werden sollen, - die Beteiligung bevorzugter Bewerber gemäß AB zu § 4 Nr. 1 VOL/A ist geprüft worden - in Vordruck VOL 16 eingetragen und vermerkt, wann die Aufforderung zur Angebotsabgabe abgesandt wurde.

erledigt (Nz., Dat.)

3 Öffnung der Angebote

Die Vergabeart war eine Ausschreibung

erledigt (Nz., Dat.)

- ja »»»» Niederschrift gemäß Vordruck VOL 10 fertigen
- nein

4 Zusammenstellung, Prüfung, Wertung

Das Ergebnis der Preisermittlung ist gemäß Vordruck VOL 10 aktenkundig zu machen.

erledigt (Nz., Dat.)

5 Aufhebung der Ausschreibung

Die Ausschreibung wird aufgehoben

erledigt (Nz., Dat.)

- ja »»»» Aktenvermerk gemäß Vordruck VOL 15 fertigen
- nein

1) Hinweis auf § 4 Nr. 2 Abs. 2 VOL/A

2) RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand u. Technologie NRW v. 1.7.1994 (MBI. NW. 1994 S. 830/SMBI. NW. 20021)

3) Hinweis auf § 17 Nr. 3 Abs. 6 VOL/A

6 Zuschlagserteilung

- Schriftlich - ggf. mit Vordruck VOL 11 bzw. VOL 12 -
 Mündlich vorab am _____ erledigt (Nz., Dat.)
 Schriftliche Bestätigung nachgeholt am _____

7 HÜL-Festlegung

Die Mittel werden von der Beschaffungsstelle bewirtschaftet

- | Kapitel | Titel | Unterteil | erledigt (Nz., Dat.) |
|--|-------|-----------|----------------------|
| <input type="checkbox"/> ja »»»» Mittel festgelegt bei _____ | | | |
| <input type="checkbox"/> nein | | | |

8 Benachrichtigung der nicht berücksichtigten Bieter

Schriftliche Anträge der Bieter liegen vor

- ja »»»» Absagemitteilung mit Vordruck VOL 13
 Erweiterte Absagemitteilung mit Vordruck VOL 14 erledigt (Nz., Dat.)
- nein

9 Information beteiligter DienststellenDurchschrift Auftragsunterlagen (Auftragsschreiben, Leistungsbeschreibung, Vertragsbedingungen) zur Kenntnis gesandt an (ggf. Hinweis auf gesonderte Vfg.):

erledigt (Nz., Dat.)

10 Lieferüberwachung/Rechnungslegung

Die Rechnung wird von der Beschaffungsstelle beglichen

- nein »»»» Alle die Zahlungsanordnung begründenden Unterlagen absenden
 an _____
 (anordnende Stelle)
- ja »»»» Lieferung überwachen
 (Annahmeerklärungen bzw. Lieferbescheinigungen der Empfangsstellen liegen vor)
 Zahlung veranlassen erledigt (Nz., Dat.)

11 z.d.A.

i.A.

In Fach 10 Teil 3 VOL 3 wird beim 1. Spiegelstrich der Klammerzusatz wie folgt geändert:
"(Bezeichnung, Postanschrift, Fernsprecher und ggf. Telex- bzw.
Telefax-Nr. sowie Umsatzsteuer-Identifikationsnummer)" sowie
ein 3. Spiegelstrich neu eingefügt:

"- Vergabeprüfstelle
(Bezeichnung, Postanschrift, Fernsprecher und ggf. Telex- bzw.
Telefax-Nr.)".

Die "Ergänzung" wird um einen Spiegelstrich ergänzt:

"- Hinweis auf das Eintrittsrecht für Bieter aus den neuen Ländern
(wenn der Preis das ausschlaggebende Wertungskriterium ist).".

In Fach 10 Teil 3 VOL 4 wird beim 1. Spiegelstrich der Klammerzusatz wie folgt geändert:
"(Bezeichnung, Postanschrift, Fernsprecher und ggf. Telex- bzw.
Telefax-Nr. sowie Umsatzsteuer-Identifikationsnummer)" sowie
ein 2. Spiegelstrich neu eingefügt:

"- Vergabeprüfstelle
(Bezeichnung, Postanschrift, Fernsprecher und ggf. Telex- bzw.
Telefax-Nr.)".

In VOL 4 wird neu aufgenommen:

"Ergänzung:

Je nach Sachverhalt ist in die Bekanntmachung außerdem noch
aufzunehmen:

- Hinweis auf das Eintrittsrecht für Bieter aus den neuen Ländern
(wenn der Preis das ausschlaggebende Wertungskriterium ist)."

Der Vordruck VOL 5 erhält folgende neue Fassung:

Dienststelle

Ort, Datum

Anschrift

Zuständiger Bearbeiter

Fernsprecher

Telefax

Geschäftszeichen

Vergabe-Nr.

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

DE

Vergabestelle (Name und Sitz)

Ende der Angebotsfrist

Ende der Zuschlagsfrist

AUFFORDERUNG ZUR ABGABE EINES ANGEBOTS

(Zum Verbleib beim Bieter bestimmt! Nicht mit dem Angebot zurücksenden!)

Betreff: Lieferung/Leistung von _____

Bezug: _____

Anlagen:

- Angebotsschreiben (zweifach)
 Leistungsbeschreibung (zweifach)
 Bewerbungsbedingungen
 Besondere Vertragsbedingungen
 Vertragsbedingungen des Landes NRW - Langfassung (VOL 8a) - Stand: _____
 Vertragsbedingungen des Landes NRW - Kurzfassung (VOL 8b) - Stand: _____
 1 Aufkleber (Angebots-Kennzettel)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Es ist beabsichtigt, die in der anliegenden Beschreibung bezeichneten Leistungen

durch Öffentliche Ausschreibung durch Beschränkte Ausschreibung freihändig
 zu vergeben.

Bei Abgabe eines Angebots sind die beigefügten Bewerbungsbedingungen zu beachten.

Beginn der Liefer- / Leistungsfrist

Ende der Liefer- / Leistungsfrist

Name und Sitz der empfangenden Dienststelle(n) (Empfangsstelle(n)):

Als Sicherheit wird gefordert:

-
- Es ist eine Teilung der Gesamtleistung in Lose vorbehalten. Der Umfang der Lose ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung. Das Angebot kann sich erstrecken auf
 die Gesamtleistung mehrere Lose ein Los.

Nebenangebote / Änderungsvorschläge über umweltfreundliche Leistungen sind auch ohne Hauptangebot erwünscht.

Sonstige Nebenangebote / Änderungsvorschläge

- sind erwünscht
 werden nicht zugelassen
 werden zugelassen : nur zusammen mit einem Hauptangebot
 auch ohne Hauptangebot

Sonstige Angaben (u.a. zu Muster / Proben)

Bevorzugte Bewerber werden auf Nr. 8 der Bewerbungsbedingungen hingewiesen.

Falls Sie bereit sind, die Leistung zu übernehmen, wird gebeten, beiliegenden Angebotsvordruck nebst Anlagen auszufüllen, rechtsverbindlich zu unterschreiben und in einem verschlossenen Umschlag, der sich nicht ohne Beschädigung des Verschlusses öffnen läßt, an die umseitig bezeichnete Stelle zu über senden; das vollständige Angebot muß dort bis zum Ende der Angebotsfrist eingegangen sein.

Der Umschlag ist außen mit anliegendem Kennzettel zu versehen sowie mit Ihrem Namen (Firma) und Ihrer Anschrift zu bezeichnen.

Etwaige Änderungen bzw. Berichtigungen des Angebots sind bis zum Ende der vorzeitig genannten Angebotsfrist in entsprechender Form wie das Angebot einzureichen.

Bis zum Ende der Angebotsfrist kann das Angebot schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch zurück gezogen werden. Danach sind Sie bis zum Ablauf der vorzeitig genannten Zuschlagsfrist an Ihr Angebot gebunden.

Das Angebot ist nicht berücksichtigt worden, wenn bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist kein Auftrag er teilt wird.

Sollten Sie kein Angebot abgeben, entsteht Ihnen kein Nachteil. Für diesen Fall wird jedoch um eine kurze Mitteilung gebeten.

Ein für die Verdingungsunterlagen erhobener Betrag (bei Öffentlicher Ausschreibung) wird nicht erstattet.

Datenschutzklausel gem. § 12 Abs. 2 Datenschutzgesetz NW

Die von Ihnen erbetenen, personenbezogenen Angaben werden im Rahmen des Vergabeverfahrens verarbeitet und gespeichert. Ihre Angaben sind Voraussetzung für die Berücksichtigung Ihres Angebo tes nach der VOL.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

In Fach 10 Teil 3 VOL 6 wird in Nr. 9 die Überschrift wie folgt neu gefaßt:

"Zusätze für Bewerber aus anderen EU-Mitgliedstaaten und für Bewerber außerhalb der EU"

Der Text wird wie folgt ergänzt:

"9.4 Bewerber aus anderen EU-Mitgliedstaaten haben die besonderen umsatzsteuerrechtlichen Regelungen für den innergemeinschaftlichen Erwerb zu beachten."

Der Vordruck VOL 7 erhält folgende neue Fassung:

Name bzw. Firmenbezeichnung des Bieters

Ort, Datum

Anschrift

Zuständiger Bearbeiter des Bieters

Fernsprecher

Telefax

Geschäftszeichen des Bieters

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Bieters

Geschäftszeichen der Vergabestelle

Vergabe-Nr. der Vergabestelle

A N G E B O T

Betreff: Lieferung/Leistung von _____

Bezug: Angebotsaufforderung vom _____

Anlagen: Leistungsbeschreibung mit Preisangebot _____ Nebenangebot(e) / Änderungsvorschlag (-vorschläge) Gültige(r) Nachweis(e) für bevorzugte Bewerber _____

- 1 Die Ausführung der beschriebenen Leistung wird hiermit zu den eingesetzten Preisen angeboten. Der Bieter hält sich bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist lt. o.g. Angebotsaufforderung an dieses Angebot gebunden.
 - 2 Sofern sich der angebotene Preis auf Grund einer Prüfung nach der Verordnung PR Nr. 30/53 als unzulässig erweist, gilt für einen Auftrag der preisrechtlich zulässige Preis.
 - 3 Dem Angebot liegen die mir bekannten Vertragsbedingungen des Landes NRW sowie die in der o.g. Angebotsaufforderung genannten Bedingungen zugrunde.
 - 4 Der Bieter erklärt, daß er seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung nachgekommen ist und die gewerberechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung der angebotenen Leistung erfüllt.
 - 5 Der Bieter gehört zum gewerblichen Mittelstand, und zwar
 - a) Handwerk } mit bis zu 65 Beschäftigten oder Jahresumsatz bis zu 10,0 Mio DM
 - b) Industrie
 - c) Einzelhandel mit Jahresumsatz bis 5 Mio DM
 - d) Großhandel mit Jahresumsatz bis 15 Mio DM
 - e) Sonstige mit Jahresumsatz bis 1 Mio DM
- Das Unternehmen des Bieters ist
- nicht im Mehrheitsbesitz eines nicht unter a) - e) fallenden anderen Unternehmens.
- nicht an einem anderen nicht unter a) - e) fallenden Unternehmen beteiligt.

6 Laut beigefügtem Nachweis ist der Bieter bevorzugter Bewerber

- als Vertriebener/Flüchtling als Unternehmen aus den neuen Ländern
 als Verfolgter als Behindertenwerkstätte als Blindenwerkstätte

7 Der Bieter ist Mitglied folgender Berufsgenossenschaft(en):
Bezeichnung

Mitgliedsnummer

Bezeichnung	Mitgliedsnummer
-------------	-----------------

Bieter, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, geben den für sie zuständigen Versicherungsträger an.

8 Eine Haftpflichtversicherung besteht bei folgendem Versicherungsunternehmen:
Bezeichnung

Deckungssumme

9 Der Bieter ist ein ausländisches Unternehmen aus einem
Nationalität

- EG-Staat _____
 anderen Staat _____

10 Der Bieter beabsichtigt, Leistungen an Unterauftragnehmer weiterzugeben

- nein ja; eine ausführliche Übersicht ist beigefügt

11 Raum für Erläuterungen

(ggf. Angaben über Unteraufträge die zu mehr als 30 % an Unternehmen aus den neuen Ländern erteilt werden sollen bzw.
Angaben über Aufträge bei denen mehr als 30 % des Umsatzes auf die neuen Länder entfällt.)

12 Der Bieter erklärt sich damit einverstanden, daß die von ihm mitgeteilten personenbezogenen Daten
für das Vergabeverfahren verarbeitet und gespeichert werden können.13 Der Bieter ist sich bewußt, daß eine wissentlich falsche Erklärung den Ausschluß von dieser und
von weiteren Ausschreibungen zur Folge haben kann.

- Firmenstempel / Rechtsverbindliche Unterschrift (en) - *)

*) Wird das Angebotsschreiben nicht rechtsverbindlich unterschrieben, gilt das Angebot als nicht abgegeben.

In Fach 10 Teil 3 VOL 8a wird in den ZVB zu § 15 bei Nr. 3 der zweite Absatz durch folgende Absätze ersetzt:

"Auftragnehmer haben die Rechnung mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreis) aufzustellen. Von Auftragnehmern aus der Bundesrepublik Deutschland ist die Umsatzsteuer im Falle der Auftragsvergabe mit dem am Tag des Entstehens der Steuer (§ 13 UStG) geltenden Steuersatz zu berechnen und am Schluß hinzuzusetzen.

Auftragnehmer aus anderen EU-Mitgliedstaaten haben bei der Aufstellung der Rechnung die besonderen umsatzsteuerrechtlichen Regelungen für den innergemeinschaftlichen Erwerb zu beachten."

In Fach 10 Teil 3 VOL 8b wird in Nr. 8.3 der zweite Absatz durch folgende Absätze ersetzt:

"Auftragnehmer haben die Rechnung mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreis) aufzustellen. Von Auftragnehmern aus der Bundesrepublik Deutschland ist die Umsatzsteuer im Falle der Auftragsvergabe mit dem am Tag des Entstehens der Steuer (§ 13 UStG) geltenden Steuersatz zu berechnen und am Schluß hinzuzusetzen.

Auftragnehmer aus anderen EU-Mitgliedstaaten haben bei der Aufstellung der Rechnung die besonderen umsatzsteuerrechtlichen Regelungen für den innergemeinschaftlichen Erwerb zu beachten."

In Fach 10 Teil 3 VOL 10b werden in Spalte 3 folgende Wörter ersatzlos gestrichen: "und kleine und mittlere Unternehmen in Handwerk, Handel und Industrie aus den Beitrittsgebieten".

Bei der Art der Bevorzugung wird die "Spalte 4 = kleine und mittlere Unternehmen in Handwerk, Handel und Industrie aus den Beitrittsgebieten" ersatzlos gestrichen und "Spalte 5" wird Spalte "4".

Die Vordrucke VOL 11 und VOL 12 erhalten folgende neue Fassung:

Dienststelle

Ort, Datum

Anschrift

Zuständiger Bearbeiter

Fernsprecher

Telefax

Geschäftszeichen

Vergabe-Nr.

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Auftraggebers

DE

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Auftragnehmers

AUFTAG

- Zum Verbleib beim Auftragnehmer -

Betrifft: Lieferung/Leistung von _____

Bezug: _____

Anlage(n): Auftragsbestätigung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Hiermit wird Ihnen der Auftrag für die nachstehend bezeichnete Lieferung/Leistung zu den auf der Rückseite angegebenen Vertragsbedingungen sowie zu den Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL Teil B) erteilt.

Sie werden gebeten, diesen Auftrag unter Verwendung der anliegenden Durchschrift dieses Auftragschreibens innerhalb von 10 Tagen zu bestätigen; als Bestätigung gilt auch die Lieferung in dieser Frist.

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Gegenstandes bzw. der Leistung -ggf. auf besonderer Anlage -	Menge und Einheit	Preis je Einheit DM	Gesamtpreis DM	
Lieferfrist/Lieferzeit		Summe			
Zahlungsziel		zzgl. % MWSt			
Gewährleistung Monate		Zwischensumme			
Leistungs- und Erfüllungsort		abzgl. % Skonto			
		Endsumme			
Rechnung (zweifach) an:					

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Vertragsbedingungen

1 Vertragsbestandteile

- 1.1 Es gelten nacheinander als Vertragsbestandteile:
 - a) das Auftragschreiben mit sämtlichen Anlagen (z.B. Leistungsbeschreibung, Zeichnungen, Skizzen)
 - b) diese Vertragsbedingungen
 - c) die Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL Teil B)
- 1.2 Die VOL/B kann im Dienstgebäude des Auftraggebers zu den gewöhnlichen Geschäftszeiten eingesehen werden.
- 1.3 Anderslautende Geschäfts-, Liefer- oder Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Bestandteil des Vertrags. Abweichungen von den unter 1.1 angegebenen Vertragsbestandteilen wie auch mündliche Abreden gelten nur, wenn der Auftraggeber sie schriftlich bestätigt hat.

2 Preise

Die vereinbarten Preise sind feste Preise, durch die sämtliche Leistungen des Auftragnehmers einschließlich Fracht, Verpackung einschließlich etwaiger Rücksendung und sonstiger Kosten und Lasten abgegolten sind.

Auf die Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen wird hingewiesen.

3 Gütezusicherung, technische, sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Anforderungen

- 3.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur Gegenstände zu liefern, die den Bestimmungen des Gerätesicherheitsgesetzes, in der Bundesrepublik Deutschland durch die gesetzlichen Unfallversicherungsträger in Kraft gesetzten Unfallverhütungsvorschriften sowie den allgemein anerkannten technischen, sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen.
- 3.2 Die Eigenschaften vorgelegter Proben und Muster sowie die vorstehend unter 3.1 genannten Eigenschaften gelten als zugesichert.

4 Lieferung/Leistung

- 4.1 Leistungs- und Erfüllungsort ist - wenn umstehend nichts anderes angegeben - der Sitz der empfangenden Dienststelle (Empfangsstelle). Diese ist nur montags bis freitags in der Zeit von 8.00 bis 15.00 Uhr und ggf. nach besonderer Vereinbarung zur Annahme der Lieferung bzw. zur Abnahme der Leistung verpflichtet.
- 4.2 Lieferungen sind - soweit nichts anderes vereinbart ist - frei Verwendungsstelle anzuliefern.

5 Verzug des Auftragnehmers

Kommt der Auftragnehmer mit der Lieferung/Leistung in Verzug, so ist der Auftraggeber berechtigt, nach seiner Wahl Ersatz des Verzugsschadens oder nach Ablauf einer von ihm gesetzten Nachfrist Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Der Schadenersatz wegen Nichterfüllung umfaßt auch die bei Ausführung oder Vollendung durch einen Dritten entstehenden Mehrkosten. Weitergehende gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

6 Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und einer zufälligen Verschlechterung geht erst auf den Auftraggeber über, wenn die Empfangsstelle die Leistung des Auftragnehmers abgenommen oder, wenn eine Abnahme weder gesetzlich vorgesehen noch vertraglich vereinbart ist, die Lieferung des Auftragnehmers angenommen hat.

7 Gewährleistungsfrist

Die umstehend angegebene, mangels einer solchen Angabe die gesetzliche Gewährleistungsfrist beginnt mit der unbeanstandenen Abnahme der Leistung oder, wenn eine Abnahme weder gesetzlich vorgesehen noch vertraglich vereinbart ist, mit der unbeanstandeten Annahme der Lieferung.

8 Rechnung

- 8.1 Die Rechnung ist in zweifacher Ausfertigung unter Beachtung der umsatzsteuerlichen Regelungen auf die umseitig genannte(n) Dienststelle(n) auszustellen.
- 8.2 Bei Teilrechnungen aufgrund von Teillieferungen müssen gelieferte und restliche Mengen klar ersichtlich sein. Die letzte Teilrechnung ist als solche und als Schlüsselehrnung zu kennzeichnen.
- 8.3 Ein Anspruch auf Bezahlung der Rechnung besteht nur, wenn ihr prüfungsfähige Unterlagen über die Lieferung/Leistung an die Empfangsstelle beigefügt sind; dies geschieht in der Regel mit Hilfe von der Empfangsstelle anerkannter Stundenverrechnungsnachweise, quittierter Lieferscheine oder Leistungsnachweise.

9 Bezahlung/Abtretung

- 9.1 Die Bezahlung wird, soweit nicht anders vereinbart, nach Wahl des Auftraggebers innerhalb von 14 Tagen unter Abzug des umseitig angegebenen Skontos oder binnen eines Monats ohne Abzug geleistet. Die Zahlungsfrist beginnt mit Eingang der prüfungsfähigen Rechnung bei der umseitig bezeichneten Dienststelle, frühestens jedoch mit dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs gemäß Nr. 6 dieser Vertragsbedingungen.

- 9.2 Die Forderung des Auftragnehmers kann nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers abgetreten werden.

10 Rücktritt

Wird über das Vermögen des Auftragnehmers das Konkursverfahren eröffnet, oder dessen Eröffnung mangels ausreichender Konkursmasse abgelehnt oder werden Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber gepfändet, so kann der Auftraggeber ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten.

11 Gerichtsstand

Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandvereinbarung nach § 38 ZPO vor, richtet sich der Gerichtsstand nach dem Sitz der für die Prozeßvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.

Auftragnehmer (Name / Firmenbezeichnung)

Ort, Datum

Anschrift

Zuständiger Bearbeiter des Auftragnehmers

Fernsprecher

Telefax

Geschäftszeichen

Vergabe-Nr.

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Auftraggebers

DE

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Auftragnehmers

AUFTRAGSBESTÄTIGUNG

- Zur Rücksendung an den Auftraggeber -

Betreff: Lieferung/Leistung von _____

Bezug: Auftrag vom _____

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich / Wir bestätige (n) den nachstehenden Auftrag zu Ihren Vertragsbedingungen sowie zu den Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL Teil B).

- Firmenstempel / Rechtsverbindliche Unterschrift(en) -

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Gegenstandes bzw. der Leistung - ggf. auf besonderer Anlage -	Menge und Einheit	Preis je Einheit DM	Gesamtpreis DM
Lieferfrist/Lieferzeit		Summe		
Zahlungsziel		zzgl. % MWSt		
Gewährleistung	Monate	Zwischensumme		
Leistungs- und Erfüllungsort		abzgl. % Skonto		
Rechnung (zweifach) an:		Endsumme		

Vertragsbedingungen

1 Vertragsbestandteile

- 1.1 Es gelten nacheinander als Vertragsbestandteile:
 - a) das Auftragschreiben mit sämtlichen Anlagen (z.B. Leistungsbeschreibung, Zeichnungen, Skizzen)
 - b) diese Vertragsbedingungen
 - c) die Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL Teil B)
- 1.2 Die VOL/B kann im Dienstgebäude des Auftraggebers zu den gewöhnlichen Geschäftszeiten eingesehen werden.
- 1.3 Anderslautende Geschäfts-, Liefer- oder Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Bestandteil des Vertrags. Abweichungen von den unter 1.1 angegebenen Vertragsbestandteilen wie auch mündliche Abreden gelten nur, wenn der Auftraggeber sie schriftlich bestätigt hat.

2 Preise

Die vereinbarten Preise sind feste Preise, durch die sämtliche Leistungen des Auftragnehmers einschließlich Fracht, Verpackung einschließlich etwaiger Rücksendung und sonstiger Kosten und Lasten abgegolten sind.
Auf die Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen wird hingewiesen.

3 Gütezusicherung, technische, sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Anforderungen

- 3.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur Gegenstände zu liefern, die den Bestimmungen des Gerätesicherheitsgesetzes, den in der Bundesrepublik Deutschland durch die gesetzlichen Unfallversicherungsträger in Kraft gesetzten Unfallverhütungsvorschriften sowie den allgemein anerkannten technischen, sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen.
- 3.2 Die Eigenschaften vorgelegter Proben und Muster sowie die vorstehend unter 3.1 genannten Eigenschaften gelten als zugesichert.

4 Lieferung/Leistung

- 4.1 Leistungs- und Erfüllungsort ist - wenn umstehend nichts anderes angegeben - der Sitz der empfangenden Dienststelle (Empfangsstelle). Diese ist nur montags bis freitags in der Zeit von 8.00 bis 15.00 Uhr und ggf. nach besonderer Vereinbarung zur Annahme der Lieferung bzw. zur Abnahme der Leistung verpflichtet.
- 4.2 Lieferungen sind - soweit nichts anderes vereinbart ist - frei Verwendungsstelle anzuliefern.

5 Verzug des Auftragnehmers

Kommt der Auftragnehmer mit der Lieferung/Leistung in Verzug, so ist der Auftraggeber berechtigt, nach seiner Wahl Ersatz des Verzugsschadens oder nach Ablauf einer von ihm gesetzten Nachfrist Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Der Schadenersatz wegen Nichterfüllung umfaßt auch die bei Ausführung oder Vollendung durch einen Dritten entstehenden Mehrkosten. Weitergehende gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

6 Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und einer zufälligen Verschlechterung geht erst auf den Auftraggeber über, wenn die Empfangsstelle die Leistung des Auftragnehmers abgenommen oder, wenn eine Abnahme weder gesetzlich vorgesehen noch vertraglich vereinbart ist, die Lieferung des Auftragnehmers angenommen hat.

7 Gewährleistungsfrist

Die umstehend angegebene, mangels einer solchen Angabe die gesetzliche Gewährleistungsfrist beginnt mit der unbeanstandeten Abnahme der Leistung oder, wenn eine Abnahme weder gesetzlich vorgesehen noch vertraglich vereinbart ist, mit der unbeanstandeten Annahme der Lieferung.

8 Rechnung

- 8.1 Die Rechnung ist in zweifacher Ausfertigung unter Beachtung der umsatzsteuerlichen Regelungen auf die umseitig genannte(n) Dienststelle(n) auszustellen.
- 8.2 Bei Teilrechnungen aufgrund von Teillieferungen müssen gelieferte und restliche Mengen klar ersichtlich sein. Die letzte Teilrechnung ist als solche und als Schlußrechnung zu kennzeichnen.
- 8.3 Ein Anspruch auf Bezahlung der Rechnung besteht nur, wenn ihr prüfungsfähige Unterlagen über die Lieferung/Leistung an die Empfangsstelle beigefügt sind; dies geschieht in der Regel mit Hilfe von der Empfangsstelle anerkannter Stundenverrechnungsnachweise, quittierter Lieferscheine oder Leistungsnachweise.

9 Bezahlung/Abtretung

- 9.1 Die Bezahlung wird, soweit nicht anders vereinbart, nach Wahl des Auftraggebers innerhalb von 14 Tagen unter Abzug des umseitig angegebenen Skontos oder binnen eines Monats ohne Abzug geleistet. Die Zahlungsfrist beginnt mit Eingang der prüfungsfähigen Rechnung bei der umseitig bezeichneten Dienststelle, frühestens jedoch mit dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs gemäß Nr. 6 dieser Vertragsbedingungen.

- 9.2 Die Forderung des Auftragnehmers kann nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers abgetreten werden.

10 Rücktritt

Wird über das Vermögen des Auftragnehmers das Konkursverfahren eröffnet, oder dessen Eröffnung mangels ausreichender Konkursmasse abgelehnt oder werden Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber gepfändet, so kann der Auftraggeber ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten.

11 Gerichtsstand

Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandvereinbarung nach § 38 ZPO vor, richtet sich der Gerichtsstand nach dem Sitz der für die Prozeßvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.

Dienststelle

Ort, Datum

- Durchschrift für Bedarfsstelle -

Anschrift

Zuständiger Bearbeiter

Fernsprecher

Telefax

Geschäftszeichen

Vergabe-Nr.

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Auftraggebers

DE

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Auftragnehmers

AUFTRAG

Betreff: Lieferung/Leistung von _____

Bezug: _____

Anlage(n): Auftragsbestätigung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Hiermit wird Ihnen der Auftrag für die nachstehend bezeichnete Lieferung/Leistung zu den auf der Rückseite angegebenen Vertragsbedingungen sowie zu den Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL Teil B) erteilt.

Sie werden gebeten, diesen Auftrag unter Verwendung der anliegenden Durchschrift dieses Auftragschreibens innerhalb von 10 Tagen zu bestätigen; als Bestätigung gilt auch die Lieferung in dieser Frist.

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Gegenstandes bzw. der Leistung - ggf. auf besonderer Anlage -	Menge und Einheit	Preis je Einheit DM	Gesamtpreis DM
Lieferfrist/Lieferzeit		Summe		
Zahlungsziel		zzgl. % MWSt		
Gewährleistung		Zwischensumme		
Leistungs- und Erfüllungsort		abzgl. % Skonto		
Rechnung (zweifach) an:		Endsumme		

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Vertragsbedingungen

1 Vertragsbestandteile

- 1.1 Es gelten nacheinander als Vertragsbestandteile:
 - a) das Auftragschreiben mit sämtlichen Anlagen (z.B. Leistungsbeschreibung, Zeichnungen, Skizzen)
 - b) diese Vertragsbedingungen
 - c) die Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL Teil B)
- 1.2 Die VOL/B kann im Dienstgebäude des Auftraggebers zu den gewöhnlichen Geschäftszeiten eingesehen werden.
- 1.3 Anderslautende Geschäfts-, Liefer- oder Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Bestandteil des Vertrags. Abweichungen von den unter 1.1 angegebenen Vertragsbestandteilen wie auch mündliche Abreden gelten nur, wenn der Auftraggeber sie schriftlich bestätigt hat.

2 Preise

Die vereinbarten Preise sind feste Preise, durch die sämtliche Leistungen des Auftragnehmers einschließlich Fracht, Verpackung einschließlich etwaiger Rücksendung und sonstiger Kosten und Lasten abgegolten sind.

Auf die Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen wird hingewiesen.

3 Gütezusicherung, technische, sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Anforderungen

- 3.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur Gegenstände zu liefern, die den Bestimmungen des Gerätesicherheitsgesetzes, den in der Bundesrepublik Deutschland durch die gesetzlichen Unfallversicherungsträger in Kraft gesetzten Unfallverhütungsvorschriften sowie den allgemein anerkannten technischen, sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen.
- 3.2 Die Eigenschaften vorgelegter Proben und Muster sowie die vorstehend unter 3.1 genannten Eigenschaften gelten als zugesichert.

4 Lieferung/Leistung

- 4.1 Leistungs- und Erfüllungsort ist - wenn umstehend nichts anderes angegeben - der Sitz der empfangenden Dienststelle (Empfangsstelle). Diese ist nur montags bis freitags in der Zeit von 8.00 bis 15.00 Uhr und ggf. nach besonderer Vereinbarung zur Annahme der Lieferung bzw. zur Abnahme der Leistung verpflichtet.
- 4.2 Lieferungen sind - soweit nichts anderes vereinbart ist - frei Verwendungsstelle anzuliefern.

5 Verzug des Auftragnehmers

Kommt der Auftragnehmer mit der Lieferung/Leistung in Verzug, so ist der Auftraggeber berechtigt, nach seiner Wahl Ersatz des Verzugsschadens oder nach Ablauf einer von ihm gesetzten Nachfrist Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Der Schadenersatz wegen Nichterfüllung umfaßt auch die bei Ausführung oder Vollendung durch einen Dritten entstehenden Mehrkosten. Weitergehende gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

6 Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und einer zufälligen Verschlechterung geht erst auf den Auftraggeber über, wenn die Empfangsstelle die Leistung des Auftragnehmers abgenommen oder, wenn eine Abnahme weder gesetzlich vorgesehen noch vertraglich vereinbart ist, die Lieferung des Auftragnehmers angenommen hat.

7 Gewährleistungsfrist

Die umstehend angegebene, mangels einer solchen Angabe die gesetzliche Gewährleistungsfrist beginnt mit der unbeantworteten Abnahme der Leistung oder, wenn eine Abnahme weder gesetzlich vorgesehen noch vertraglich vereinbart ist, mit der unbeantworteten Annahme der Lieferung.

8 Rechnung

- 8.1 Die Rechnung ist in zweifacher Ausfertigung unter Beachtung der umsatzsteuerlichen Regelungen auf die umseitig genannte(n) Dienststelle(n) auszustellen.
- 8.2 Bei Teilrechnungen aufgrund von Teillieferungen müssen gelieferte und restliche Mengen klar ersichtlich sein. Die letzte Teilrechnung ist als solche und als Schlußrechnung zu kennzeichnen.
- 8.3 Ein Anspruch auf Bezahlung der Rechnung besteht nur, wenn ihr prüfungsfähige Unterlagen über die Lieferung/Leistung an die Empfangsstelle beigelegt sind; dies geschieht in der Regel mit Hilfe von der Empfangsstelle anerkannter Stundenverrechnungsnachweise, quittierter Lieferscheine oder Leistungsnachweise.

9 Bezahlung/Abtretung

- 9.1 Die Bezahlung wird, soweit nicht anders vereinbart, nach Wahl des Auftraggebers innerhalb von 14 Tagen unter Abzug des umseitig angegebenen Skontos oder binnen eines Monats ohne Abzug geleistet. Die Zahlungsfrist beginnt mit Eingang der prüfungsfähigen Rechnung bei der umseitig bezeichneten Dienststelle, frühestens jedoch mit dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs gemäß Nr. 6 dieser Vertragsbedingungen.

- 9.2 Die Forderung des Auftragnehmers kann nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers abgetreten werden.

10 Rücktritt

Wird über das Vermögen des Auftragnehmers das Konkursverfahren eröffnet, oder dessen Eröffnung mangels ausreichender Konkursmasse abgelehnt oder werden Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber gepfändet, so kann der Auftraggeber ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten.

11 Gerichtsstand

Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsständvereinbarung nach § 38 ZPO vor, richtet sich der Gerichtsstand nach dem Sitz der für die Prozeßvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.

Dienststelle

Ort, Datum

- Verfügung -

Anschrift

Zuständiger Bearbeiter

Fernsprecher

Telefax

Geschäftszeichen

Vergabe-Nr.

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Auftraggebers

DE

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Auftragnehmers

1. AUFTAG

Betreff: Lieferung/Leistung von _____

Bezug: _____

Anlage(n): Auftragsbestätigung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Hiermit wird Ihnen der Auftrag für die nachstehend bezeichnete Lieferung/Leistung zu den auf der Rückseite angegebenen Vertragsbedingungen sowie zu den Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL Teil B) erteilt.

Sie werden gebeten, diesen Auftrag unter Verwendung der anliegenden Durchschrift dieses Auftragschreibens innerhalb von 10 Tagen zu bestätigen; als Bestätigung gilt auch die Lieferung in dieser Frist.

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Gegenstandes bzw. der Leistung - ggf. auf besonderer Anlage -	Menge und Einheit	Preis je Einheit DM	Gesamtpreis DM	
Lieferfrist/Lieferzeit		Summe			
Zahlungsziel		zzgl. % MWSt			
Gewährleistung Monate		Zwischensumme			
Leistungs- und Erfüllungsort		abzgl. % Skonto			
		Endsumme			
Rechnung (zweifach) an:					

2. Durchschrift zur Kenntnis an:

3. Wiedervorlage am:

i. A.

Vertragsbedingungen

1 Vertragsbestandteile

- 1.1 Es gelten nacheinander als Vertragsbestandteile:
 - a) das Auftragschreiben mit sämtlichen Anlagen (z.B. Leistungsbeschreibung, Zeichnungen, Skizzen)
 - b) diese Vertragsbedingungen
 - c) die Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL Teil B)
- 1.2 Die VOL/B kann im Dienstgebäude des Auftraggebers zu den gewöhnlichen Geschäftszeiten eingesehen werden.
- 1.3 Anderslautende Geschäfts-, Liefer- oder Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Bestandteil des Vertrags. Abweichungen von den unter 1.1 angegebenen Vertragsbestandteilen wie auch mündliche Abreden gelten nur, wenn der Auftraggeber sie schriftlich bestätigt hat.

2 Preise

Die vereinbarten Preise sind feste Preise, durch die sämtliche Leistungen des Auftragnehmers einschließlich Fracht, Verpackung einschließlich etwaiger Rücksendung und sonstiger Kosten und Lasten abgegolten sind.
Auf die Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen wird hingewiesen.

3 Gütezusicherung, technische, sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Anforderungen

- 3.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur Gegenstände zu liefern, die den Bestimmungen des Gerätesicherheitsgesetzes, den in der Bundesrepublik Deutschland durch die gesetzlichen Unfallversicherungsträger in Kraft gesetzten Unfallverhütungsvorschriften sowie den allgemein anerkannten technischen, sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen.
- 3.2 Die Eigenschaften vorgelegter Proben und Muster sowie die vorstehend unter 3.1 genannten Eigenschaften gelten als zugesichert.

4 Lieferung/Leistung

- 4.1 Leistungs- und Erfüllungsort ist - wenn umstehend nichts anderes angegeben - der Sitz der empfangenden Dienststelle (Empfangsstelle). Diese ist nur montags bis freitags in der Zeit von 8.00 bis 15.00 Uhr und ggf. nach besonderer Vereinbarung zur Annahme der Lieferung bzw. zur Abnahme der Leistung verpflichtet.
- 4.2 Lieferungen sind - soweit nichts anderes vereinbart ist - frei Verwendungsstelle anzuliefern.

5 Verzug des Auftragnehmers

Kommt der Auftragnehmer mit der Lieferung/Leistung in Verzug, so ist der Auftraggeber berechtigt, nach seiner Wahl Ersatz des Verzugsschadens oder nach Ablauf einer von ihm gesetzten Nachfrist Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Der Schadenersatz wegen Nichterfüllung umfaßt auch die bei Ausführung oder Vollendung durch einen Dritten entstehenden Mehrkosten. Weitergehende gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

6 Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und einer zufälligen Verschlechterung geht erst auf den Auftraggeber über, wenn die Empfangsstelle die Leistung des Auftragnehmers abgenommen oder, wenn eine Abnahme weder gesetzlich vorgesehen noch vertraglich vereinbart ist, die Lieferung des Auftragnehmers angenommen hat.

7 Gewährleistungsfrist

Die umstehend angegebene, mangels einer solchen Angabe die gesetzliche Gewährleistungsfrist beginnt mit der unbeanstandeten Abnahme der Leistung oder, wenn eine Abnahme weder gesetzlich vorgesehen noch vertraglich vereinbart ist, mit der unbeanstandeten Annahme der Lieferung.

8 Rechnung

- 8.1 Die Rechnung ist in zweifacher Ausfertigung unter Beachtung der umsatzsteuerlichen Regelungen auf die umseitig genannte(n) Dienststelle(n) auszustellen.
- 8.2 Bei Teilrechnungen aufgrund von Teillieferungen müssen gelieferte und restliche Mengen klar ersichtlich sein. Die letzte Teilrechnung ist als solche und als Schlußrechnung zu kennzeichnen.
- 8.3 Ein Anspruch auf Bezahlung der Rechnung besteht nur, wenn ihr prüfungsfähige Unterlagen über die Lieferung/Leistung an die Empfangsstelle beigefügt sind; dies geschieht in der Regel mit Hilfe von der Empfangsstelle anerkannter Stundenverrechnungsnachweise, quittierter Lieferscheine oder Leistungsnachweise.

9 Bezahlung/Abtretung

- 9.1 Die Bezahlung wird, soweit nicht anders vereinbart, nach Wahl des Auftraggebers innerhalb von 14 Tagen unter Abzug des umseitig angegebenen Skontos oder binnen eines Monats ohne Abzug geleistet. Die Zahlungsfrist beginnt mit Eingang der prüfungsfähigen Rechnung bei der umseitig bezeichneten Dienststelle, frühestens jedoch mit dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs gemäß Nr. 6 dieser Vertragsbedingungen.
- 9.2 Die Forderung des Auftragnehmers kann nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers abgetreten werden.

10 Rücktritt

Wird über das Vermögen des Auftragnehmers das Konkursverfahren eröffnet, oder dessen Eröffnung mangels ausreichender Konkursmasse abgelehnt oder werden Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber gepfändet, so kann der Auftraggeber ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten.

11 Gerichtsstand

Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandvereinbarung nach § 38 ZPO vor, richtet sich der Gerichtsstand nach dem Sitz der für die Prozeßvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.

Dienststelle

Ort, Datum

Anschrift	
Zuständiger Bearbeiter	
Fernsprecher	Telefax
Geschäftszeichen	
Vergabe-Nr.	
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Auftraggebers DE	
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Auftragnehmers	

AUFTRAG

- Zum Verbleib beim Auftragnehmer -

Betreff: Lieferung/Leistung von _____

Bezug: Ihr Angebot vom _____

Anlage(n): Auftragsbestätigung

- Vertragsbedingungen des Landes NRW - Langfassung (VOL 8a) - Stand: _____
 Vertragsbedingungen des Landes NRW - Kurzfassung (VOL 8b) - Stand: _____

Sehr geehrte Damen und Herren!

Hiermit wird Ihnen der Auftrag für die nachstehend bezeichnete Lieferung/Leistung zu den

Bedingungen Ihres o.g. Angebots
 bereits übersandten Vertragsbedingungen beigefügten Vertragsbedingungen
 sowie zu den Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL Teil B) erteilt.
 Sie werden gebeten, diesen Auftrag unter Verwendung der anliegenden Durchschrift dieses Auftragschreibens innerhalb von 10 Tagen zu bestätigen; als Bestätigung gilt auch die Lieferung in dieser Frist.

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Gegenstandes bzw. der Leistung - auf besonderer Anlage -	Menge und Einheit	Preis je Einheit DM	Gesamtpreis DM
	Lieferfrist/Lieferzeit	Summe		
	Zahlungsziel	zzgl. % MWSt		
	Gewährleistung	Zwischensumme		
	Monate	abzgl. % Skonto		
	Leistungs- und Erfüllungsort	Endsumme		
	Rechnung (zweifach) an:			

Mit freundlichen Grüßen
 Im Auftrag

Auftragnehmer (Name / Firmenbezeichnung)

Ort, Datum

Anschrift**Zuständiger Bearbeiter des Auftragnehmers**

Fernsprecher

Telefax

Geschäftszeichen

Vergabe-Nr.

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Auftraggebers

DE

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Auftragnehmers**AUFTAGSBESTÄTIGUNG**

- Zur Rücksendung an den Auftraggeber -

Betreff: Lieferung/Leistung von _____

Bezug: Auftrag vom _____

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich / Wir bestätige (n) den nachstehenden Auftrag zu Ihren Vertragsbedingungen sowie zu den Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL Teil B).

- Firmenstempel / Rechtsverbindliche Unterschrift(en) -

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Gegenstandes bzw. der Leistung - ggf. auf besonderer Anlage -	Menge und Einheit	Preis je Einheit DM	Gesamtpreis DM
Lieferfrist/Lieferzeit		Summe		
Zahlungsziel		zzgl. % MWSt		
Gewährleistung	Monate	Zwischensumme		
Leistungs- und Erfüllungsort		abzgl. % Skonto		
		Endsumme		
Rechnung (zweifach) an:				

Dienststelle

Ort, Datum

- Durchschrift für Bedarfsstelle -

Anschrift

Zuständiger Bearbeiter

Fernsprecher

Telefax

Geschäftszeichen

Vergabe-Nr.

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Auftraggebers

DE

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Auftragnehmers

AUFTAG

Betreff: Lieferung/Leistung von _____

Bezug: Ihr Angebot vom _____

Anlage(n): Auftragsbestätigung

- Vertragsbedingungen des Landes NRW - Langfassung (VOL 8a) - Stand: _____
 Vertragsbedingungen des Landes NRW - Kurzfassung (VOL 8b) - Stand: _____

Sehr geehrte Damen und Herren!

Hiermit wird Ihnen der Auftrag für die nachstehend bezeichnete Lieferung/Leistung zu den

Bedingungen Ihres o.g. Angebots
 bereits übersandten Vertragsbedingungen beigefügten Vertragsbedingungen
 sowie zu den Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL Teil B) erteilt.
 Sie werden gebeten, diesen Auftrag unter Verwendung der anliegenden Durchschrift dieses Auftragschreibens innerhalb von 10 Tagen zu bestätigen; als Bestätigung gilt auch die Lieferung in dieser Frist.

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Gegenstandes bzw. der Leistung - ggf. auf besonderer Anlage -	Menge und Einheit	Preis je Einheit DM	Gesamtpreis DM
Lieferfrist/Lieferzeit		Summe		
Zahlungsziel		zzgl. % MWSt		
Gewährleistung	Monate	Zwischensumme		
Leistungs- und Erfüllungsort		abzgl. % Skonto		
Rechnung (zweifach) an:		Endsumme		

Mit freundlichen Grüßen
 Im Auftrag

Dienststelle

Ort, Datum

- Verfügung -

Anschrift

Zuständiger Bearbeiter

Fernsprecher

Telefax

Geschäftszeichen

Vergabe-Nr.

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Auftraggebers

DE

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Auftragnehmers

1. AUFTRAG

Betreff: Lieferung/Leistung von _____

Bezug: Ihr Angebot vom _____

Anlage(n): Auftragsbestätigung

- Vertragsbedingungen des Landes NRW - Langfassung (VOL 8a) - Stand: _____
 Vertragsbedingungen des Landes NRW - Kurzfassung (VOL 8b) - Stand: _____

Sehr geehrte Damen und Herren!

Hiermit wird Ihnen der Auftrag für die nachstehend bezeichnete Lieferung/Leistung zu den

 Bedingungen Ihres o.g. Angebots bereits übersandten Vertragsbedingungen beigefügten Vertragsbedingungensowie zu den Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL Teil B) erteilt.
Sie werden gebeten, diesen Auftrag unter Verwendung der anliegenden Durchschrift dieses Auftragschreibens innerhalb von 10 Tagen zu bestätigen; als Bestätigung gilt auch die Lieferung in dieser Frist.

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Gegenstandes bzw. der Leistung - ggf. auf besonderer Anlage -	Menge und Einheit	Preis je Einheit DM	Gesamtpreis DM
Lieferfrist/Lieferzeit		Summe		
Zahlungsziel		zzgl. % MWSt		
Gewährleistung		Zwischensumme		
Leistungs- und Erfüllungsort		abzgl. % Skonto		
		Endsumme		
Rechnung (zweifach) an:				

2. Durchschrift zur Kenntnis an:**3. Wiedervorlage am:**

i. A.

VOL 12 - Großauftrag (Verfügung)

Recyclingpapier aus 100 % Altpapier - erspart Energie, Rohstoffe und Abfall

In Fach 10 Teil 3 VOL 16 wird in Fußnote 2) folgende Schlüssel-Nr. neu aufgenommen: "5 = Unternehmen aus den neuen Ländern".

In Fach 10 Teil 4 Seite 1 wird wie folgt ergänzt: "Muster und Vordrucke für EG-Vergaben befinden sich in Fach 20 Teil 4"
Kurzbezeichnung "EG-Vergaben".

Fach 10 Teil 5 wird ersatzlos entfernt.

In Fach 20 Teil 0 Seite 1 werden folgende neue Teile aufgenommen:

"Teil 10 Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgesetzes - HGrG) vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273) (BGBl. III 63-14), zuletzt geändert durch das Zweite Änderungsgesetz v. 26.11.1993 (BGBl. I S. 1928) (auszugsweise)*

Teil 11 Verordnung über die Vergabebestimmungen für öffentliche Aufträge (Vergabeverordnung - VgV) vom 22. Februar 1994*

Teil 12 Verordnung über das Nachprüfungsverfahren für öffentliche Aufträge (Nachprüfungsverordnung NpV) vom 22. Februar 1994 (BGBl. I S. 324)*

Teil 13 Verordnung über die Zuständigkeiten bei Nachprüfungsverfahren für öffentliche Aufträge durch die in § 57a Abs. 1 HGrG erfaßten Auftraggeber in Nordrhein-Westfalen (ZNpV NW) vom 22. November 1994 (SGV. NW. 630)*

Teil 20 Umsatzsteuerrechtliche Regelungen für den innergemeinschaftlichen Erwerb (RdErl. d. Finanzministeriums v. 10.11.1993 - MBl. NW. S. 1824/SMBI. NW. 631)**

* In der Loseblattausgabe des VHB-VOL abgedruckt.

In Fach 20 Teil 1 Seite 1 wird in Absatz 5 der Hinweis "(siehe Fach 30 Teil 9)" ersatzlos gestrichen und ab Satz 2 wie folgt neu gefaßt:

"Der DVAL hat aufgrund dieser Änderungsrichtlinie und der Richtlinie 89/665/EWG (Rechtsmittelrichtlinie für Bau- und Lieferaufträge) vom 21. Dezember 1989, der Richtlinie 90/351/EWG (Sektorenrichtlinie) vom 17. September 1990 und der Richtlinie 92/13/EWG (Rechtsmittelrichtlinie für den Sektorenbereich) die Neufassung der Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - Teil A erarbeitet. Die Neufassung ist vom Bundesminister für Wirtschaft am 3. August 1993 bekanntgegeben worden. Die Bekanntmachung wurde im Bundesanzeiger Nr. 175a vom 17. September 1993 veröffentlicht. Das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie hat mit Rund erlaß vom 22. 3. 1994 (SMBI. NW. 20021) die Neufassung der VOL/A für die Behörden und Einrichtungen des Landes als verbindlich erklärt (siehe Fach 31 Teil 3).".

Fach 20 Teil 2

erhält folgende neue Fassung:

AB zu a-§§, Abschn. 2 VOL/A

Fach	Teil	Seite
20	2	1

**Vorschriften aufgrund der Richtlinie des Rates
vom 22. März 1988 (88/295/EWG)
zur Änderung der Richtlinie 77/62/EWG über die Koordinierung
der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge
und Ausführungsbestimmungen (AB) dazu**

§ 1 a**Lieferaufträge im Sinne der EG-Lieferkoordinierungsrichtlinie**

1. (1) Bei der Vergabe von Lieferaufträgen, deren geschätzter Auftragswert ohne Umsatzsteuer sich zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Bekanntmachung gemäß § 3 a Nr. 1 Abs. 2 auf mindestens 200 000 Europäische Währungseinheiten (ECU) beläuft (Nr. 2 Abs. 3), gelten zusätzlich die hier als a-Paragraphen zur VOL-A gekennzeichneten Vorschriften. Soweit die Bestimmungen der a-Paragraphen nicht entgegenstehen, bleiben die übrigen Vergabevorschriften unberührt.
 - (2) Absatz 1 gilt auch für Waren, die nicht in Anhang II der Richtlinie 80/767/EWG aufgeführt sind und die von den in Anhang I derselben Richtlinie bezeichneten Beschaffungsstellen im Verteidigungsbereich beschafft werden.
 - (3) Auf die Vergabe öffentlicher Lieferaufträge durch die in Anhang I der Richtlinie 80/767/EWG aufgeführten Beschaffungsstellen¹⁾ sind die vorliegenden Bestimmungen bereits ab einem geschätzten Auftragswert von z.Z. mindestens 134 000 ECU ohne Umsatzsteuer anzuwenden; bei den genannten Beschaffungsstellen im Verteidigungsbereich gilt dies nur für Waren, die in Anhang II der Richtlinie 80/767/EWG aufgeführt sind.
2. (1) Als Lieferaufträge im Sinne der EG-Lieferkoordinierungsrichtlinie gelten die zwischen einem Unternehmen (einer natürlichen oder juristischen Person) und einem Auftraggeber geschlossenen entgeltlichen, schriftlichen Kauf-, Miet-, Pacht- oder Leasingverträge (mit oder ohne Kaufoption) über Waren. Die Lieferung kann auch Nebenarbeiten wie das Verlegen und Anbringen umfassen.
 - (2) Der für Lieferaufträge geltende Gegenwert eines ECU in DM sowie der Schwellenwert gemäß Nr. 1 Abs. 3 wird von der EG-Kommission jeweils für zwei Jahre festgelegt. Der Bundesminister für Wirtschaft gibt die daraus zu erreichenden Gegenwerte in DM im Bundesanzeiger bekannt.
 - (3) Bei zeitlich begrenzten Kauf-, Leasing-, Miet-, oder Pachtverträgen mit einer Laufzeit bis zu 12 Monaten ist bei der Berechnung der geschätzte Gesamtwert für die Laufzeit des Vertrages oder, bei einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten, der Gesamtwert einschließlich des geschätzten Restwertes zugrunde zu legen; bei unbefristeten Verträgen oder bei nicht absehbarer Vertragsdauer folgt der Vertragswert aus der monatlichen Zahlung multipliziert mit 48. Bei regelmäßigen Aufträgen (z.B. Wiederkehrschuldverhältnisse) oder Daueraufträgen (z.B. Sukzessivlieferungsverträge) ist bei der Berechnung entweder der Gesamtauftragswert während des auf die erste Lieferung folgenden Jahres oder der Gesamtauftragswert während der Laufzeit des Vertrages, soweit diese länger als 12 Monate ist, zugrunde zu legen.

¹⁾ AA, BMA, BMBW, BML, BMF, BMFT, BMI, BMFuS, BMFJ, BMG, BMJ, BMBau, BMPT einschließlich DBP-Postdienst und DBP-Postbank, BMWi, BMZ, BMVg, BMU

Fach	Teil	Seite
20	2	2

AB zu a-§§, Abschn. 2 VOL/A

(noch § 1a Nr. 2)

Sieht der beabsichtigte Lieferauftrag Optionsrechte vor, so ist der voraussichtliche Vertragswert aufgrund des größtmöglichen Umfangs von Kauf, Leasing, Miete oder Pacht unter Einbeziehung der Optionsrechte zu berechnen.

(4) Kann die beabsichtigte Beschaffung gleichartiger Lieferungen zu Aufträgen führen, die gleichzeitig in Losen vergeben werden, so ist bei der Anwendung der Nr. 1 und Nr. 2 Abs. 4 der geschätzte Gesamtwert aller dieser Lose zugrunde zu legen.

(5) Ein geplanter Auftrag darf nicht in der Absicht aufgeteilt werden, ihn der Anwendung dieser Vorschriften zu entziehen.

AB zu § 1 a Nrn. 1 und 2

1. Das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie gibt den Gegenwert von 200.000 Europäischen Währungseinheiten ECU (=European currency unit) jeweils durch RdErl. bekannt (SMBI. NW. 20021; siehe Fach 31 Teil 4); er beträgt bis zum 31.12.1995 400.010 DM (Mehrwertsteuer nicht eingeschlossen).
2. Die a-Paragraphen kommen bei Überschreiten des Betrages von 200.000 ECU nur dann zur Anwendung, wenn es sich um entgeltliche, schriftliche Verträge über die Lieferung von Waren (d.h. Kauf-, Werk- und Werklieferungsverträge) einschließlich Miet-, Pacht- oder Leasingverträge handelt. Der sachliche Geltungsbereich ist somit auf Verträge über bewegliche Sachen abgestellt. Daher fallen z.B. Versicherungs-, Instandsetzungs-, Dienstleistungsverträge zwar unter den Geltungsbereich der VOL/A, aber nicht unter den der a-Paragraphen.
3. Sofern Nebenarbeiten Dienstleistungen sind (z.B. Verlegen, Anbringen), dürfen sie maximal 50 % des Gesamtauftragswesens ausmachen, damit ein Auftrag noch ein Lieferauftrag im Sinne des § 1 a ist.
4. Das "Wiederkehrschuldverhältnis" besteht aus einer - sei es auch nur still schweigenden - fortlaufenden Erneuerung des Vertragsschlusses. Es ist kein einheitliches Vertragsverhältnis, sondern eine Reihe von aufeinanderfolgenden Verträgen; für jeden Abrechnungszeitraum wird ein neuer Vertrag geschlossen.
5. Mit "Daueraufträgen" sind Dauerschuldverhältnisse gemeint. Diese haben ein dauerndes Verhalten oder in bestimmten Zeitabschnitten wiederkehrende einzelne Leistungen zum Inhalt (z.B. Miete, Darlehen). Der "Sukzessivlieferungsvertrag" ist eine Unterart des Dauerschuldverhältnisses. Er ist ein einheitlicher Vertrag, der auf die Erbringung von Leistungen in zeitlich aufeinanderfolgenden Raten gerichtet ist (vgl. Fach 2 Teil 5).
3. Bei Lieferaufträgen, deren Auftragswert unter 200 000 ECU liegt, aber mindestens 100 000 ECU ausmacht, können die Auftraggeber nach Maßgabe der a-Paragraphen verfahren.

AB zu § 1 a Nr. 3

Das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie gibt den Gegenwert von 100.000 ECU jeweils durch RdErl. bekannt (SMBI.NW. 20021; siehe Fach 31 Teil 4); er beträgt bis zum 31.12.1995 200.005 DM.

AB zu a-§§, Abschn. 2 VOL/A

Fach	Teil	Seite
20	2	3

(noch § 1a)

4. Keine Anwendung finden die a-Paragraphen auf Lieferaufträge,
- a) die im Zusammenhang mit folgenden Tätigkeiten vergeben werden:
 - aa) die Bereitstellung oder das Betreiben fester Netze zur Versorgung der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit der Produktion, dem Transport oder der Verteilung von
 - Trinkwasser oder
 - Strom oder
 - Gas oder Wärme
 oder die Versorgung dieser Netze mit Trinkwasser, Strom, Gas oder Wärme;
 - ab) die Nutzung eines geographisch abgegrenzten Gebiets zum Zwecke der
 - Suche oder Förderung von Erdöl, Gas, Kohle oder anderen Festbrennstoffen oder
 - Versorgung von Beförderungsunternehmen im Luft-, See- oder Binnenschiffsverkehr mit Flughäfen, Häfen oder anderen Verkehrseinrichtungen;
 - ac) das Betreiben von Netzen zur Versorgung der Öffentlichkeit im Bereich des Verkehrs per Schiene, automatischer Systeme, Straßenbahn, Oberleitungsbus, Bus oder Kabel;
 - ad) die Bereitstellung oder das Betreiben von öffentlichen Telekommunikationsnetzen oder das Angebot von einem oder mehreren öffentlichen Telekommunikationsdiensten;
 - b) die aufgrund eines internationalen Abkommens im Zusammenhang mit der Stationierung von Truppen vergeben werden und für die besondere Verfahrensregeln gelten,
 - c) die aufgrund eines internationalen Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und einem oder mehreren nicht der EG angehörigen Staaten über Lieferungen für ein von den Unterzeichnerstaaten gemeinsam zu verwirklichendes und zu tragendes Projekt für das andere Verfahrensregeln gelten, vergeben werden,
 - d) die dem Anwendungsbereich der Art. 36 und 223 EWG-Vertrag unterliegen (Lieferungen aus dem Sicherheits- und Geheimhaltungsbereich bzw. Ausnahmen für bestimmte Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverbote oder -beschränkungen),
 - e) wenn die Lieferungen in Übereinstimmung mit den Rechts- und Verwaltungsvorschriften in der Bundesrepublik Deutschland für geheim erklärt werden oder ihre Ausführung nach diesen Vorschriften besondere Sicherheitsmaßnahmen erfordert oder der Schutz wesentlicher Interessen der Sicherheit des Staates es gebietet,
 - f) die vergeben werden aufgrund des besonderen Verfahrens einer internationalen Organisation.

Fach	Teil	Seite
20	2	4

AB zu a-ss, Abschn. 2 VOL/A

§ 3 a Arten der Vergabe

1. (1) Lieferaufträge im Sinne des § 1a werden grundsätzlich im Wege des Offenen Verfahrens, das der Öffentlichen Ausschreibung gemäß § 3 Nr. 2 entspricht, in begründeten Fällen im Wege des Nichtoffenen Verfahrens, das der Beschränkten Ausschreibung mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb gemäß § 3 Nr. 1 Abs. 4 und Nr. 3 entspricht, vergeben. Unter den in Nr. 1 Abs. 3 und Nr. 2 genannten Voraussetzungen können sie auch im Verhandlungsverfahren mit oder ohne vorheriger Öffentlicher Vergabekanntmachung vergeben werden. Dabei wendet sich der öffentliche Auftraggeber an Unternehmen seiner Wahl und verhandelt mit mehreren oder einem einzigen dieser Unternehmen über die Auftragsvergabe.
- (2) Auftraggeber, die einen Lieferauftrag im Sinne des § 1a vergeben wollen, erklären ihre Absicht durch eine Bekanntmachung gem. § 17a im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften. Die Bekanntmachung enthält entweder die Aufforderung zur Abgabe von Angeboten (Offenes Verfahren) oder die Aufforderung, Teilnahmeanträge zu stellen (Nichtoffenes Verfahren bzw. Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb).
- (3) Die Auftraggeber können Lieferaufträge im Verhandlungsverfahren vergeben, wenn im Rahmen eines Offenen oder eines Nichtoffenen Verfahrens nicht ordnungsgemäße Angebote oder nur Angebote abgegeben worden sind, die nach § 25 Nr. 1 oder § 25a ausgeschlossen worden sind, sofern die ursprünglichen Bedingungen des Auftrags nicht grundlegend geändert werden. Die Auftraggeber veröffentlichen in diesen Fällen eine Vergabekanntmachung im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, es sei denn, sie beziehen in das betreffende Verhandlungsverfahren alle Unternehmen ein, die die Voraussetzungen des § 25 Nr. 2 Abs. 1 und des § 7 Nr. 5 erfüllen und die im Verlauf eines Offenen oder eines Nichtoffenen Verfahrens Angebote unterbreitet haben, die nicht bereits gem. § 23 Nr. 1 nicht geprüft zu werden brauchen.

Bei einer erneuten Bekanntmachung gem. § 17a können sich auch Unternehmen beteiligen, die sich bei einer ersten Bekanntmachung nach Nr. 1 Abs. 1 nicht beteiligt hatten.

2. Die Auftraggeber können auch in folgenden Fällen Lieferaufträge im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Öffentliche Vergabekanntmachung vergeben:
 - a) wenn im Rahmen eines Offenen oder eines Nichtoffenen Verfahrens keine Angebote abgegeben worden sind, sofern die ursprünglichen Bedingungen des Auftrags nicht grundlegend geändert werden und unter der Voraussetzung, daß der Kommission ein Bericht vorgelegt wird;
 - b) wenn es sich um Gegenstände handelt, die nur zum Zwecke von Forschungen, Versuchen, Untersuchungen, Entwicklungen oder Verbesserungen hergestellt werden;
 - c) wenn der Gegenstand des Auftrags wegen seiner technischen oder künstlerischen Besonderheiten oder aufgrund des Schutzes eines Ausschließlichkeitsrechts (z. B. Patent-, Urheberrecht) nur von einem bestimmten Unternehmen hergestellt oder geliefert werden kann;
 - d) soweit dies unbedingt erforderlich ist, wenn aus zwingenden Gründen, die der Auftraggeber nicht voraussehen konnte, die Fristen gemäß § 18a nicht eingehalten werden können. Die Umstände, die die zwingende Dringlichkeit begründen, dürfen auf keinen Fall dem Verhalten des Auftraggebers zuzuschreiben sein;

AB zu a-§§, Abschn. 2 VOL/A

Fach	Teil	Seite
20	2	5

(noch § 3a Nr. 2)

- e) bei zusätzlichen Lieferungen des ursprünglichen Auftragnehmers, die entweder zur teilweisen Erneuerung von gelieferten Waren oder Einrichtungen zur laufenden Benutzung oder zur Erweiterung von Lieferungen oder bestehenden Einrichtungen bestimmt sind, wenn ein Wechsel des Unternehmers dazu führen würde, daß der Auftraggeber Waren mit unterschiedlichen technischen Merkmalen kaufen müßte und dies eine technische Unvereinbarkeit oder unverhältnismäßige technische Schwierigkeiten bei Gebrauch, Betrieb oder Wartung mit sich bringen würde. Die Laufzeit dieser Aufträge sowie die der Daueraufträge darf in der Regel drei Jahre nicht überschreiten.

AB zu § 3 a Nrn. 1 und 2

1. Vorrangig ist das offene Verfahren (Öffentliche Ausschreibung). Nur in begründeten Fällen kann ein nichtoffenes Verfahren (Beschränkte Ausschreibung) oder ein Verhandlungsverfahren durchgeführt werden.
2. Bzgl. der Durchführung der Bekanntmachung siehe § 17 a.
3. Die Auftraggeber erstellen in Fällen, in denen kein Offenes Verfahren stattfindet, einen schriftlichen Bericht mit einer Begründung für die Wahl des betreffenden Verfahrens; dieser Bericht enthält wenigstens die Bezeichnung und Anschrift der Vergabestelle, Wert, Menge und Natur der gelieferten Waren, die Anzahl der eingegangenen Anträge auf Teilnahme, die Anzahl der für eine Angebotsabgabe ausgewählten Bewerber und gegebenenfalls die Zahl der ausgeschlossenen Bewerber und die Gründe für die Nichtberücksichtigung ihrer Bewerbung. Im Falle der Wahl eines Verhandlungsverfahrens für die Vergabe enthält der Bericht ferner Angaben über die nach Nr. 1 Abs. 3 und Nr. 2 geforderten Voraussetzungen zur Begründung der Anwendung dieses Verfahrens.

§ 7 a Teilnehmer am Wettbewerb

1. (1) In finanzieller und wirtschaftlicher Hinsicht kann von dem Unternehmen zum Nachweis seiner Leistungsfähigkeit in der Regel folgendes verlangt werden:
 - a) Vorlage entsprechender Bankauskünfte,
 - b) Vorlage von Bilanzen oder Bilanzauszügen des Unternehmens,
 - c) Erklärung über den Gesamtumsatz des Unternehmens sowie den Umsatz bezüglich der besonderen Leistungsart, die Gegenstand der Vergabe ist, jeweils bezogen auf die letzten drei Geschäftsjahre.

Kann ein Unternehmen aus stichhaltigen Gründen die vom Auftraggeber geforderten Nachweise nicht erbringen, so können andere, vom Auftraggeber für geeignet erachtete Belege verlangt werden.

(2) In technischer Hinsicht kann das Unternehmen je nach Art, Menge und Verwendungszweck der zu erbringenden Leistung seine Leistungsfähigkeit folgendermaßen nachweisen:

- a) durch eine Liste der wesentlichen in den letzten Jahren erbrachten Leistungen mit Angabe des Rechnungswertes, der Leistungszeit sowie der öffentlichen oder privaten Auftraggeber:

Fach	Teil	Seite
20	2	6

AB zu a-§ 5, Abschn. 2 VOL/A

(noch § 7a Nr. 1)

- bei Leistungen an öffentliche Auftraggeber durch eine von der zuständigen Behörde ausgestellte oder beglaubigte Bescheinigung,
- bei Leistungen an private Auftraggeber durch eine von diesen ausgestellte Bescheinigung; ist eine derartige Bescheinigung nicht erhältlich, so ist eine einfache Erklärung des Unternehmens zulässig,
- b) durch die Beschreibung der technischen Ausrüstung, der Maßnahmen des Unternehmens zur Gewährleistung der Qualität sowie der Untersuchungs- und Forschungsmöglichkeiten des Unternehmens,
- c) durch Angaben über die technische Leitung oder die technischen Stellen, unabhängig davon, ob sie dem Unternehmen angeschlossen sind oder nicht, und zwar insbesondere über diejenigen, die mit der Qualitätskontrolle beauftragt sind,
- d) durch Muster, Beschreibungen und/oder Fotografien der zu erbringenden Leistung, deren Echtheit auf Verlangen des Auftraggebers nachgewiesen werden muß,
- e) durch Bescheinigungen der zuständigen amtlichen Qualitätskontrollinstitute oder -dienststellen, mit den bestätigt wird, daß die durch entsprechende Bezugnahmen genau gekennzeichneten Leistungen bestimmten Spezifikationen oder Normen entsprechen,
- f) sind die zu erbringenden Leistungen komplexer Art oder sollen sie ausnahmsweise einem besonderen Zweck dienen, durch eine Kontrolle, die von den Behörden des Auftraggebers oder in deren Namen von einer anderen damit einverstandenen zuständigen amtlichen Stelle aus dem Land durchgeführt wird, in dem das Unternehmen ansässig ist; diese Kontrolle betrifft die Produktionskapazitäten und erforderlichenfalls die Untersuchungs- und Forschungsmöglichkeiten des Unternehmens sowie die von diesem zur Gewährleistung der Qualität getroffenen Vorkehrungen.

(3) Der Auftraggeber gibt bereits in der Bekanntmachung (§§ 17 und 17a) an, welche Nachweise vorzulegen sind.

(4) Der Auftraggeber kann von dem Bewerber oder Bieter entsprechende Bescheinigungen der zuständigen Stellen oder Erklärungen darüber verlangen, daß die in § 7 Nr. 5 genannten Ausschlußgründe auf ihn nicht zutreffen. Als ausreichender Nachweis für das Nichtvorliegen der in § 7 Nr. 5 genannten Tatbestände sind zu akzeptieren:

- bei den Buchstaben a) und b) ein Auszug aus dem Strafregister oder - in Fehlerrichtung eines solchen - eine gleichwertige Bescheinigung einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Ursprungs- oder Herkunftslandes des Unternehmens, aus der hervorgeht, daß sich das Unternehmen nicht in einer solchen Lage befindet,
- bei dem Buchstaben d) eine von der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaates ausgestellte Bescheinigung.

Wird eine solche Bescheinigung in dem betreffenden Land nicht ausgestellt oder werden darin nicht alle in § 7 Nr. 5 a) bis c) vorgesehenen Fälle erwähnt, so kann sie durch eine eidesstattliche Erklärung ersetzt werden, die das betreffende Unternehmen vor einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder jeder anderen befugten Behörde des betreffenden Mitgliedstaats abgibt. In den Mitgliedstaaten, in denen es einen derartigen Eid nicht gibt, kann dieser durch eine feierliche Erklärung ersetzt werden. Die zuständige Behörde oder der Notar stellen eine Bescheinigung über die Echtheit der eidesstattlichen oder der feierlichen Erklärung aus.

AB zu a-§§, Abschn. 2 VOL/A

Fach	Teil	Seite
20	2	7

(noch § 7a Nr. 1)

(5) Unternehmen können aufgefordert werden, den Nachweis darüber zu erbringen, daß sie im Berufsregister nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Landes der Gemeinschaft eingetragen sind, in dem sie ansässig sind.¹⁾

(6) Für den Fall der Auftragerteilung kann der Auftraggeber verlangen, daß eine Bietergemeinschaft eine bestimmte Rechtsform annehmen muß, sofern dies für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages notwendig ist.

AB zu § 7 a Nr. 1

1. Die Regelungen des § 7 a Nr. 1 Abs. 1 und 2 beinhalten eine Kann-Vorschrift. Die genannten Nachweise sollen der Vergabestelle Anhaltspunkte für die Beurteilung der Eignung des Unternehmens liefern. Sie sollten daher nur insoweit angefordert werden, wie sie zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit noch fehlen.

2. Gemäß Nr. 1 Abs. 3 ist in der Bekanntmachung nach §§ 17 und 17 a VOL/A anzugeben, welche Nachweise vorzulegen sind.

Somit sind bei einem offenen und bei einem nichtoffenen Verfahren bzw. Verhandlungsverfahren mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb die mit dem Angebot vorzulegenden Unterlagen in den vorgesehenen Veröffentlichungen anzugeben.

Bei Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb sind die geforderten Unterlagen im Anschreiben (Aufforderung zur Angebotsabgabe) zu bezeichnen.

2. Ist bei Lieferaufträgen im Sinne des § 1a ein Teilnahmewettbewerb durchgeführt worden, so wählt der Auftraggeber anhand der gemäß Nr. 1 geforderten, mit dem Teilnahmeantrag vorgelegten Unterlagen unter den Bewerbern, die den Anforderungen an Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit entsprechen, diejenigen aus, die er gleichzeitig und unter Beifügen der Verdingungsunterlagen schriftlich auffordert, im Rahmen eines Nichtoffenen Verfahrens oder im Verhandlungsverfahren ein Angebot einzureichen.

AB zu § 7 a Nr. 2

Nach Durchführung eines Teilnahmewettbewerbs bei Lieferaufträgen im Sinne des § 1 a besteht für den Auftraggeber keine Verpflichtung, allen Unternehmen eine Aufforderung zur Angebotsabgabe zuzuleiten. Es sind vielmehr nur die aufzufordern, die den vorgesehenen Anforderungen an Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit entsprechen. Die Vergabestelle darf bei der Auswahl aber nicht willkürlich verfahren (Gleichbehandlungsgrundsatz § 7 Nr. 1 Abs. 1 VOL/A) und muß die Vorschrift zum Wechsel des Bewerberkreises (§ 7 Nr. 2 Abs. 4 VOL/A) beachten.

1) Diese Berufsregister sind: für die Bundesrepublik Deutschland das "Handelsregister" und die "Handwerksrolle"; für Belgien das "Registre du commerce" oder das "Handelsregister"; für Dänemark das "Aktieselskabs-Registret", das "Forenings-Registret" oder das "Handelsregistret"; für Frankreich das "Registre du commerce" und das "Répertoire des métiers"; für Italien das "Registro della Camera di Commercio, Industria, Agricoltura e Artigianato" oder das "Registro delle Commissione provinciali per l'artigianato"; für Luxemburg das "Registre aux firmes" und die "Role de la Chambre des métiers"; für die Niederlande das "Handelsregister"; für Portugal das "Registo Nacional das Pessoas Colectivas". Im Vereinigten Königreich und in Irland kann der Unternehmer zur Vorlage einer Bescheinigung des "Registrar of Companies" oder des "Registrar of Friendly Societies" aufgefordert werden, aus der hervorgeht, daß die Lieferfirma "incorporated" oder "registered" ist, oder, wenn dies nicht der Fall ist, zur Vorlage einer Bescheinigung, wonach der betreffende Unternehmer eidesstattlich erklärt hat, daß er den betreffenden Beruf in dem Lande, in dem er ansässig ist, an einem bestimmten Ort und unter einem bestimmten Firmennamen ausübt.

Fach	Teil	Seite
20	2	8

AB zu a-§§, Abschn. 2 VOL/A

§ 8 a

Angebotsunterlagen

1. Die Angebotsunterlagen enthalten die Beschreibung technischer Spezifikationen sowie die Beschreibung etwa vorgesehener Prüf-, Kontroll- und Abnahmemethoden¹⁾.
2. Die Festlegung der technischen Spezifikationen²⁾ erfolgt - unbeschadet zwingender einzelstaatlicher technischer Vorschriften, sofern diese Vorschriften mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind - unter Bezugnahme auf europäische Normen (insbesondere CEN- und CENELEC-Normen, Harmonisierungsdokumente (HD)) oder gemeinsame technische Spezifikationen.

- ¹⁾ Die Auftraggeber, einschließlich der in § 1 a Nr. 4 a und b genannten, haben bei Lieferaufträgen auf dem Gebiet der Informationstechnik und der Telekommunikation darüber hinaus den Beschlüsse 87/95/EWG des Rates vom 22. Dezember 1986 über die Normung auf dem Gebiet von Informationstechnik und der Telekommunikation zu beachten (vgl. Anhang I, insbesondere Artikel 5 Abs. 1, 3, 5 und 7). Des Weiteren haben die Fernmeldeverwaltungen die Richtlinie 86/361/EWG des Rates vom 24. Juli 1986 über die erste Phase der gegenseitigen Anerkennung der Allgemeinzulassungen von Telekommunikations-Endgeräten zu beachten.
- ²⁾ Europäische bzw. Internationale Normen werden im Regelfall in nationale Normen überführt. Sie werden dann als nationale Normen mit entsprechender Kennzeichnung ausgewiesen. Auskünfte über europäische und internationale Normen sowie über den Stand der Umsetzung er teilt:

Deutsches Informationszentrum für technische Regeln im DIN
(Deutsches Institut für Normung e.V.)
Burggrafenstr. 4-10
10787 Berlin
Telefon: 030/2601 - 600, Telex: 1 85 269 ditr.d

Bedeutung der Begriffe und Abkürzungen:

- "Technische Spezifikation": Sämtliche - insbesondere in den Verdingungsunterlagen enthaltenen - technischen Vorschriften, die Merkmale eines Erzeugnisses festlegen, wie Qualitätsstufen, Leistungsfähigkeit, Sicherheit oder Abmessungen, einschließlich der Vorschriften über Terminologie, Bildzeichen, Prüfungen und Prüfverfahren, Verpackung, Kennzeichnung und Beschriftung, mit deren Hilfe ein Material, ein Erzeugnis oder eine Lieferung objektiv gekennzeichnet wird, damit diese der vom öffentlichen Auftraggeber vorgesehenen Zweckbestimmung entsprechen.
- "Gemeinsame technische Spezifikation": Technische Spezifikation, die erarbeitet wurde, um die einheitliche Anwendung in allen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft sicherzustellen.
- "Norm": Technische Spezifikation, die von einer anerkannten Normenorganisation zur wiederholten oder ständigen Anwendung angenommen wurde, deren Einhaltung grundsätzlich, jedoch nicht zwingend vorgeschrieben ist.
- "Europäische Norm": Die vom Europäischen Komitee für Normung CEN (Comité Européen de Coordination des Normes), dem Europäischen Komitee für Elektrotechnische Normung CENELEC (Comité Européen de Normalisation Electrotechnique), und dem Europäischen Institut für Telekommunikationsstandardisierung ETSI (European Telecommunication Standardization Institute) gemäß deren gemeinsamer Regeln als Europäische Normen (EN) oder Harmonisierungsdokumente (HD) angenommenen Normen.
- "Europäische Vor norm": Norm, die unter der Bezeichnung "ENV" von den Normenorganisationen, mit denen die Gemeinschaft Abkommen geschlossen hat, gemäß deren sätzungsmäßigen Bestimmungen angenommen worden ist.
- "ISO-Normen": Normen der Internationalen Organisation für Normung (International Organization for Standardization).
- "IEC-Normen": Normen der Internationalen Elektrotechnischen Kommission (International Electrotechnical Commission).

AB zu a-§§, Abschn. 2 VOL/A

Fach	Teil	Seite
20	2	9

(noch § 8a)

3. Ein Auftraggeber kann bei Lieferaufträgen von dem Grundsatz gemäß Nr. 2 abweichen, wenn

- die Normen keine Bestimmungen zur Feststellung der Übereinstimmung einschließen oder es keine technischen Möglichkeiten gibt, die Übereinstimmung eines Erzeugnisses mit diesen Normen in zufriedenstellender Weise festzustellen;
- die Anwendung dieser Normen den Auftraggeber zum Erwerb von Anlagen zwingen würde, die mit bereits benutzten Anlagen inkompatibel sind, oder wenn sie unverhältnismäßig hohe Kosten oder unverhältnismäßige technische Schwierigkeiten verursachen würde, jedoch nur im Rahmen einer klar definierten und schriftlich festgelegten, verbindlichen Strategie für die Verpflichtung zur Übernahme europäischer Normen oder gemeinsamer technischer Spezifikationen innerhalb eines bestimmten Zeitraums;
- das betreffende Vorhaben von wirklich innovativer Art ist, so daß die Anwendung bestehender Normen nicht angemessen wäre.

Weicht der Auftraggeber von dem Grundsatz gem. Nr. 2 ab, so gibt er - außer wenn dies nicht möglich ist - in der Bekanntmachung die Gründe dafür an und hält in allen Fällen die Gründe dafür in den internen Unterlagen fest und gibt diese Information auf Anfrage an die Mitgliedstaaten und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften weiter.

4. Soweit bei der Festlegung der technischen Spezifikation nicht auf europäische Normen oder gemeinsame technische Spezifikationen zurückgegriffen werden kann, ist unbeschadet der Grundsätze der Gleichwertigkeit und der gegenseitigen Anerkennung der einzelstaatlichen technischen Spezifikationen unter Bezugnahme auf andere Dokumente folgende Reihenfolge einzuhalten:

- innerstaatliche Normen, die in der Bundesrepublik Deutschland angenommene internationale Normen umsetzen (insbesondere ISO- und IEC-Normen);
- andere innerstaatliche Normen der Bundesrepublik Deutschland;
- andere Normen.

5. Werden Vorhaben durch eine Darstellung ihres Zweckes, ihrer Funktion sowie der an sie gestellten technischen, wirtschaftlichen und gestalterischen Anforderungen beschrieben (§ 8 Nr. 2 Abs. 1 Buchst. a)) oder wird den Unternehmen die Möglichkeit eingeräumt, Nebenangebote/Änderungsvorschläge vorzulegen (§ 17 Nr. 3 Abs. 5), so darf der Auftraggeber ein Angebot - sofern es mit den Bestimmungen der Verdingungsunterlagen vereinbar ist - nicht allein deshalb zurückweisen, weil es nach einem anderen technischen Verfahren als in der Bundesrepublik Deutschland üblich, berechnet worden ist. Die Bieter haben ihren Angeboten alle zur Überprüfung der Entwürfe erforderlichen Belege beizufügen und ergänzende Erläuterungen vorzulegen, wenn der Auftraggeber dies für notwendig hält.

Fach	Teil	Seite
20	2	10

AB zu a-§§, Abschn. 2 VOL/A

§ 17 a**Bekanntmachung, Aufforderung zur Angebotsabgabe**

1. (1) Die Bekanntmachung im Sinne des § 3 a Nr. 1 Abs. 2 wird nach den in den Anhängen A bis C enthaltenen Mustern erstellt. Ihre Länge darf eine Seite des Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften, d.h. rund 650 Worte, nicht überschreiten. Die Bekanntmachung ist unverzüglich auf dem geeigneten Wege dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften¹⁾ zuzuleiten. In Fällen besonderer Dringlichkeit muß die Bekanntmachung mittels Fernschreiben, Telegramm oder Fernkopierer übermittelt werden. Der Auftraggeber muß den Tag der Absendung nachweisen können.
- (2) Die Bekanntmachung wird kostenlos spätestens zwölf Tage nach der Absendung im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in der jeweiligen Originalsprache und eine Zusammenfassung der wichtigsten Bestandteile davon in den anderen Amtssprachen der Gemeinschaft veröffentlicht; hierbei ist nur der Wortlaut in der Originalsprache verbindlich. In Fällen besonderer Dringlichkeit wird die Bekanntmachung spätestens fünf Tage nach der Absendung veröffentlicht.
- (3) In den amtlichen Veröffentlichungsblättern sowie in den Zeitungen und Zeitschriften der Bundesrepublik Deutschland darf die Bekanntmachung nicht vor dem in der Veröffentlichung zu nennenden Tag der Absendung veröffentlicht werden. Diese Veröffentlichung darf keine anderen als die im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Angaben enthalten.

AB zu § 17 a Nr. 1

1. Für die nach Nr. 1 Abs. 1 und 2 vorgeschriebenen Bekanntmachungen im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften hat die EG-Kommission Standardvordrucke entwickelt und deren Anwendung empfohlen. Die Empfehlung der EG-Kommission und die als VOL-Vordrucke aufgelegten Formulare (hier VOL 21, VOL 22 und VOL 23) sind in Fach 20 Teil 4 abgedruckt. Die Verwendung dieser Vordrucke wird angeraten, sie ist jedoch nicht verbindlich vorgeschrieben.
2. Werden die vorgenannten VOL-Vordrucke nicht verwendet, ist die Bekanntmachung nach den in § 17a Nr. 1 Abs. 1 angesprochenen Mustern, die im Anschluß an den Textteil dieser Richtlinien abgedruckt sind (Fach 20 Teil 3), zu erstellen. Dabei ist die Gliederung der Muster nach den Ordnungsnummern 1 bis 16 bzw. 1 bis 12 einzuhalten. Der in den Mustern genannte Text ist nicht zu wiederholen.
3. Die Bekanntmachung ist in deutscher Sprache an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften zu senden. Ein Muster für das Fernschreiben ist im Anschluß an den Textteil dieser Richtlinien abgedruckt (siehe Fach 20 Teil 3). Auf eine evtl. besondere Dringlichkeit (beschleunigtes Verfahren) ist ausdrücklich in der Übermittlung hinzuweisen.

¹⁾ Amt für amtliche Veröffentlichungen
der Europäischen Gemeinschaften,
2, rue Mercier,
L-2985 Luxemburg,
Telefon: 00 35 2/49 92 8-1,
Telex: 18 04 02-13 24 PUBOF LU
Telefax: 00 35 2-49 00 03 oder 49 57 19

AB zu a-§§, Abschn. 2 VÖL/A

Fach	Teil	Seite
20	2	11

(noch § 17a Nr. 1)

4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Tag der Absendung nachzuweisen, d.h. dieser Tag ist aktenkundig zu machen.
Der Tag der Absendung ist auch für die Fristenberechnungen nach § 18 a von Bedeutung.
Als Tag der Absendung gilt das tatsächliche Datum der Posteinlieferung und nicht das des Übersendungsschreibens an das Amt für Amtliche Veröffentlichungen, das u. U. vor dem effektiven Aufgabedatum zur Post liegen kann.
5. Unmittelbar nach Veröffentlichung wird der Vergabestelle ein Exemplar der betreffenden Amtsblatt-Ausgabe zugestellt.
6. Solange nicht im Herkunftsland eines Auftragnehmers aus einem anderen EU-Mitgliedstaat ein günstigerer Umsatzsteuersatz als in der Bundesrepublik Deutschland gilt, ist bei der Auftragsvergabe die Umsatzsteuer in der Bundesrepublik Deutschland zu entrichten; zu diesem Zweck ist dem Bieter die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) des Auftraggebers so frühzeitig wie möglich mitzuteilen.
2. Die in Anhang I der Richtlinie 80/767/EWG genannten Auftraggeber¹⁾ übermitteln vom 1. Januar 1989 an, so bald wie möglich nach Beginn ihres jeweiligen Haushaltsjahres, dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften auf dem geeignetsten Wege eine nicht verbindliche, nach Warenbereichen aufgeschlüsselte Bekanntmachung nach dem im Anhang D enthaltenen Muster über alle Beschaffungen, die unter die a-Paragraphen fallen und deren geschätzter Wert unter Berücksichtigung des § 1 a mindestens 750 000 ECU beträgt und die sie während der folgenden zwölf Monate durchzuführen beabsichtigen, zur Veröffentlichung.

AB zu § 17a Nr. 2

Diese Veröffentlichungspflicht gilt nur für bestimmte Auftraggeber des Bundes.

§ 18 a Formen und Fristen

1. (1) Beim Offenen Verfahren beträgt die Angebotsfrist mindestens 52 Tage²⁾, gerechnet vom Tage der Absendung der Bekanntmachung an.
(2) Können die Angebote nur nach einer Ortsbesichtigung oder Einsichtnahme in ausgelegte Verdingungsunterlagen erstellt werden, so ist die Mindestangebotsfrist von 52 Tagen entsprechend zu verlängern.
(3) Sind die Verdingungsunterlagen und die zusätzlichen Unterlagen rechtzeitig angefordert worden, so muß der Auftraggeber die genannten Unterlagen innerhalb von 4 Arbeitstagen nach Eingang des Antrags an die Unternehmen absenden.

1) vgl. Fußnote 1) zu § 1a

2) Die Berechnung der Fristen erfolgt nach der Verordnung (EWG/Euratom) Nr. 1182/71 des Rates vom 3. Juni 1971 zur Festlegung der Regeln für die Fristen, Daten und Termine, Abl. Nr. L 124 vom 8. Juni 1971, S. 1 (vgl. Anhang II). So gelten z.B. als Tage alle Tage einschl. Feiertage, Sonntage und Sonnabende; als Arbeitstage Montage bis Freitage mit Ausnahme der Feiertage.

Fach	Teil	Seite
20	2	12

AB zu § 18a, Abschn. 2 VOL/A

(noch § 18a Nr. 1)

- (4) Der Auftraggeber muß rechtzeitig angeforderte zusätzliche Auskünfte über die Verdingungsunterlagen und das Anschreiben spätestens 6 Tage vor Ablauf der Angebotsfrist erteilen.
2. (1) Beim Nichtoffenen Verfahren beträgt die vom Auftraggeber festzusetzende Frist für den Antrag auf Teilnahme mindestens 37 Tage, in Fällen besonderer Dringlichkeit mindestens 15 Tage, jeweils gerechnet vom Tag der Absendung der Bekanntmachung. Dasselbe gilt im Verhandlungsverfahren in den Fällen des § 3a Nr. 1 Abs. 3.
- (2) Die vom Auftraggeber festzusetzende Angebotsfrist beim Nichtoffenen Verfahren beträgt mindestens 40 Tage, gerechnet vom Tag der Absendung der schriftlichen Aufforderung zur Angebotsabgabe an. In Fällen besonderer Dringlichkeit beträgt die Frist mindestens 10 Tage, gerechnet vom Tage der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe an.
- (3) Können die Angebote nur nach einer Ortsbesichtigung oder Einsichtnahme in ausgelegte Verdingungsunterlagen erstellt werden, so ist die Mindestangebotsfrist von 40 Tagen entsprechend zu verlängern.
- (4) Der Auftraggeber muß rechtzeitig angeforderte zusätzliche Auskünfte über die Verdingungsunterlagen und das Anschreiben spätestens 6 Tage, in Fällen besonderer Dringlichkeit spätestens 4 Tage vor Ablauf der Angebotsfrist erteilen.
- (5) Die Teilnahmeanträge sowie die Aufforderung zur Angebotsabgabe können schriftlich, telegrafisch, telefonisch oder durch Fernschreiben übermittelt werden. In den drei letztgenannten Fällen müssen sie schriftlich bestätigt werden. In Fällen besonderer Dringlichkeit müssen sie auf dem schnellstmöglichen Wege übermittelt werden. Werden die Teilnahmeanträge hierbei telegrafisch, telefonisch oder durch Fernschreiben übermittelt, so müssen sie schriftlich bestätigt werden.
- AB zu § 18 a
1. Im Unterschied zu § 18 VOL/A, der nur ausreichende Fristen vorschreibt (vgl. aber AB Nr. 2 zu § 18 Nr. 1), legt § 18 a nach Tagen bemessene Mindestfristen ausdrücklich fest. Es ist zu beachten, daß teilweise "Tage" und teilweise "Arbeitstage" angesetzt sind.
 2. Die Sonderregelungen in Nr. 2 Abs. 5 beschränken sich auf "Teilnahmeanträge" sowie "Aufforderung zur Angebotsabgabe". Sie regeln nicht die Form der Angebotsabgabe. Hierfür gelten die Bestimmungen des § 18 VOL/A ergänzend.
 3. Eine Zusammenstellung der zu beachtenden Fristen ist in Fach 20 Teil 5 abgedruckt.

§ 25 a Wertung der Angebote

Sind Angebote im Verhältnis zu der zu erbringenden Leistung offensichtlich ungewöhnlich niedrig, so überprüft der Auftraggeber vor der Vergabe des Auftrags die Einzelposten dieser Angebote. Zu diesem Zweck verlangt er vom Bieter die erforderlichen Belege.

Der Auftraggeber berücksichtigt bei der Vergabe das Ergebnis dieser Überprüfung.

AB zu a-§§, Abschn. 2 VOL/A

Fach	Teil	Seite
20	2	13

AB zu § 25 a

1. Nach § 25 Nr. 2 Abs. 2 VOL/A werden Angebote, deren Preise in offenbarem Mißverhältnis zur Leistung stehen, ausgeschieden. § 25 a verpflichtet den Auftraggeber bei EG-Vergabeverfahren bei Angeboten, deren Preise im Verhältnis zur Leistung ungewöhnlich niedrig sind, die Einzelposten der Angebote zu überprüfen und vom Bieter die dazu erforderlichen Belege zu verlangen.
2. Bei Angeboten von Bietern außerhalb der EU sind die Kosten für Zoll und Einfuhrumsatzsteuer in die Wertung einzubeziehen. Auskünfte in Zollfragen erteilen die Oberfinanzdirektionen.
Bei Angeboten von Bietern aus anderen EU-Mitgliedstaaten sind die besonderen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Erwerb zu beachten (Hinweis auf Fach 20 Teil 6).

§ 27 a Vergebene Aufträge

Die Auftraggeber machen über jeden vergebenen Auftrag Mitteilung anhand einer Bekanntmachung. Sie wird nach dem im Anhang E enthaltenen Muster erstellt und ist spätestens 48 Tage nach Vergabe des Auftrags auf dem geeigneten Weg an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften zu übermitteln.

Bestimmte Angaben über die Auftragsvergabe brauchen jedoch bei bestimmten Einzelaufträgen nicht veröffentlicht zu werden, wenn ihre Bekanntgabe den Gesetzesvollzug behindern, dem öffentlichen Interesse in anderer Weise zuwiderlaufen, die legitimen geschäftlichen Interessen einzelner öffentlicher oder privater Unternehmen berühren oder den fairen Wettbewerb zwischen den Lieferanten beeinträchtigen würde. Die beiden zuletzt genannten Tatbestände sind in der Regel insbesondere dann gegeben, wenn die Voraussetzungen des § 27 Nr. 3 b) oder c) erfüllt sind.

AB zu § 27 a

1. Für die in Abs. 1 vorgeschriebene Bekanntmachung hat die EG-Kommission einen Standardvordruck entwickelt und dessen Anwendung empfohlen. Die Empfehlung der EG-Kommission und das als VOL-Vordruck aufgelegte Formular VOL 24 ist in Fach 20 Teil 4 abgedruckt.
Die Verwendung dieses Vordrucks wird angeraten, sie ist jedoch nicht verbindlich vorgeschrieben.
2. Wird der vorgenannten VOL-Vordruck nicht verwendet, ist die Bekanntmachung nach dem in § 27a Abs. 1 angesprochenen Muster, das im Anschluß an den Textteil dieser Richtlinie abgedruckt ist (Fach 20 Teil 3), zu erstellen. Dabei ist die Gliederung des Musters nach den Ordnungsnummern 1 bis 12 einzuhalten. Der in dem Muster genannte Text ist nicht zu wiederholen.

Fach	Teil	Seite
20	2	14

AB zu § 30, Abschn. 2 VOL/A

§ 30 a Melde- und Berichtspflichten

1. Auf Verlangen der EG-Kommission sind aus dem Vergabevermerk folgende Angaben zu übermitteln:
 - a) Name und Anschrift des Auftraggebers,
 - b) Art und Umfang der Leistung,
 - c) Wert des Auftrags,
 - d) Namen der berücksichtigten Bewerber oder Bieter und Gründe für ihre Auswahl,
 - e) Name der ausgeschlossenen Bewerber oder Bieter und die Gründe für die Ablehnung,
 - f) bei Verhandlungsverfahren Gründe für die Wahl dieses Verfahrens (§ 3a Nr. 1 Abs. 3 und Nr. 2),
 - g) Gründe für die Ausnahme von der Anwendung gemeinsamer technischer Spezifikationen (§ 8a Nr. 3).
2. Die Auftraggeber übermitteln an die zuständige Stelle eine jährliche statistische Aufstellung über die vergebenen Aufträge. Diese Aufstellung enthält mindestens Angaben über die Anzahl und den Wert der vergebenen Aufträge oberhalb der Schwellenwerte nach § 1a Nr. 1, aufgeschlüsselt nach den in § 3a vorgesehenen Verfahren, Waren und Nationalität des Lieferanten, der den Zuschlag erhalten hat, sowie Anzahl und Wert der Aufträge, die in die einzelnen EG-Mitgliedstaaten oder Drittstaaten bzw. in Signatarstaaten des GATT-Übereinkommens über das öffentliche Auftragswesen, sofern es sich um Auftraggeber nach § 1a Nr. 1 Abs. 3 handelt, vergeben worden sind.

Auftraggeber, die in § 1a Nr. 1 Abs. 3 aufgeführt sind, geben zusätzlich den Wert aller Aufträge unter dem Schwellenwert an.

AB zu § 30 a Nr. 1 Buchst. g

Über die Gründe für die Ausnahme von der Anwendung gemeinsamer technischer Spezifikationen ist ein gesonderter Aktenvermerk zu fertigen.

§ 31 a Vergabeprüfstelle

In der Bekanntmachung und den Vergabeunterlagen ist die Stelle anzugeben, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen wenden kann.

Fach 20 Teil 3

erhält folgende neue Fassung:

Anhänge zu a-§§, Abschn. 2 VOL/A

Fach	Teil	Seite
20	3	1

Anhang A**Offenes Verfahren**

1. Name, Anschrift, Telefon-, Telegramm-, Fernschreib- und Fernkopier-Nummer oder -Adresse des Auftraggebers (Vergabestelle):
2. a) Verfahrensart:
b) Form des Vertrages, für den Angebote eingereicht werden sollen:
3. a) Ort der Lieferung:
b) Art und Menge der zu liefernden Waren:
c) Angaben darüber, ob ein Angebot für Teile und/oder für die Gesamtheit der angeforderten Lieferungen eingereicht werden kann:
d) Ausnahme von der Anwendung der Normen gemäß § 8a:
4. Etwa vorgeschriebene Lieferfrist:
5. a) Name und Anschrift der Stelle, bei der die sachdienlichen Unterlagen angefordert bzw. eingesehen werden können:
b) Tag, bis zu dem die genannten Unterlagen angefordert werden können:
c) (gegebenenfalls) Betrag und Bedingungen für die Zahlung des Betrages, der zu entrichten ist, um die genannten Unterlagen zu erhalten:
6. a) Tag, bis zu dem die Angebote eingehen müssen:
b) Anschrift der Stelle, bei der sie einzureichen sind:
c) Sprache bzw. Sprachen, in denen sie abzufassen sind:
7. entfällt
8. (gegebenenfalls) Geforderte Kautionen und Sicherheiten:
9. Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die Vorschriften, in denen sie enthalten sind:
10. (gegebenenfalls) Rechtsform, die die Bietergemeinschaft bei der Auftragerteilung annehmen muß:
11. Auskünfte und Formalitäten, die zur Beurteilung der vom Unternehmer zu erfüllenden wirtschaftlichen und technischen Mindestbedingungen erforderlich sind:
12. Frist, während der die Bieter an ihre Angebote gebunden sind:
13. Kriterien, die bei der Auftragerteilung angewandt werden. Andere Kriterien als der niedrigste Preis werden angegeben, falls sie nicht in den Verdingungsunterlagen genannt werden:
14. Sonstige Angaben, insbesondere die Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:
15. Tag der Absendung der Bekanntmachung:
16. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften:

Fach	Teil	Seite
20	3	2

Anhänge zu §-§§, Abschn. 2 VOL/A**Anhang B****Nichtoffenes Verfahren**

1. Name, Anschrift, Telefon-, Telegramm-, Fernschreib- und Fernkopier-Nummer oder -Adresse des Auftraggebers (Vergabestelle):
2. a) Verfahrensart:
b) gegebenenfalls Begründung für das beschleunigte Verfahren:
c) Form des Vertrages, für den Angebote eingereicht werden sollen:
3. a) Ort der Lieferung:
b) Art und Menge der zu liefernden Waren:
c) Angaben darüber, ob ein Angebot für Teile und/oder für die Gesamtheit der angeforderten Lieferungen eingereicht werden kann:
d) Ausnahme von der Anwendung von Normen gemäß § 8a:
4. Etwa vorgeschriebene Lieferfrist:
5. Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft bei der Auftragerteilung annehmen muß:
6. a) Tag, bis zu dem die Anträge auf Teilnahme eingehen müssen:
b) Anschrift der Stelle, bei der sie einzureichen sind:
c) Sprache bzw. Sprachen, in denen sie abzufassen sind:
7. Tag, bis zu dem die Aufforderung zur Angebotsabgabe abgesandt wird:
8. Auskünfte über die Lage des Unternehmens sowie Auskünfte und Formalitäten, die zur Beurteilung der vom Unternehmen zu erfüllenden wirtschaftlichen und technischen Mindestbedingungen erforderlich sind:
9. Kriterien, die bei der Auftragerteilung angewandt werden, falls sie nicht in der Aufforderung zur Angebotsabgabe enthalten sind:
10. Sonstige Angaben, insbesondere die Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:
11. Tag der Absendung der Bekanntmachung:
12. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften:

Anhänge zu a-§§, Abschn. 2 VOL/A

Fach	Teil	Seite
20	3	3

Anhang C**Verhandlungsverfahren**

1. Name, Anschrift, Telefon-, Telegramm-, Fernschreib- und Fernkopier-Nummer oder -Adresse des Auftraggebers (Vergabestelle):
2. a) Verfahrensart:
b) (gegebenenfalls) Begründung für die Inanspruchnahme des beschleunigten Verfahrens:
c) (gegebenenfalls) Form des Vertrages, für den die Angebote eingereicht werden sollen:
3. a) Ort der Lieferung:
b) Art und Menge der zu liefernden Waren:
c) Angaben darüber, ob ein Angebot für Teile und/oder für die Gesamtheit der angeforderten Lieferungen eingereicht werden kann:
d) Ausnahme von der Anwendung der Normen gemäß § 8 a:
4. Etwa vorgeschriebene Lieferfrist:
5. (gegebenenfalls) Rechtsform, die die Bietergemeinschaft bei der Auftragerteilung annehmen muß:
6. a) Tag, bis zu dem die Anträge auf Teilnahme eingehen müssen:
b) Anschrift der Stelle, bei der sie einzureichen sind:
c) Sprache bzw. Sprachen, in denen sie abzufassen sind:
7. Auskünfte über die Lage des Unternehmens sowie Auskünfte und Formalitäten, die zur Beurteilung der vom Unternehmen zu erfüllenden wirtschaftlichen und technischen Mindestbedingungen erforderlich sind:
8. (gegebenenfalls) Name und Anschrift der vom Auftraggeber ausgewählten Unternehmen:
9. Datum vorhergehender Veröffentlichungen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften:
10. Sonstige Angaben, insbesondere die Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:
11. Tag der Absendung der Bekanntmachung:
12. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften:

Fach	Teil	Seite
20	3	4

Anhänge zu a-§§, Abschn. 2 VOL/A**Anhang D****Verfahren zur Vorinformation gem. § 17a Nr. 2**

1. Name, Anschrift, Telefon-, Telegramm-, Fernschreib- und Fernkopier-Nummer oder -Adresse des Auftraggebers (Vergabestelle) sowie der Stelle, bei der zusätzliche Auskünfte erlangt werden können:
2. Art und Menge oder Wert der zu liefernden Ware:
3. Voraussichtlicher Zeitpunkt, zu dem das Verfahren zur Vergabe des Auftrags oder der Aufträge eingeleitet werden wird (sofern bekannt):
4. Andere Auskünfte:
5. Tag der Absendung der Bekanntmachung:
6. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften:

Anhang E**Vergebene Aufträge gem. § 27a**

1. Name und Anschrift des Auftraggebers (Vergabestelle):
2. a) Verfahrensart:
b) Betreffend die in Anhang I der Richtlinie 80/767/EWG genannten öffentlichen Auftraggeber gegebenenfalls Begründung der Wahl dieser Verfahren gemäß § 3 a Nr. 1 Abs. 3 und Nr. 2:
3. Tag der Auftragsvergabe:
4. Zuschlagskriterien:
5. Anzahl der eingegangenen Angebote:
6. Name und Anschrift des oder der Auftragnehmer:
7. Art und Menge der gelieferten Waren, gegebenenfalls nach Auftragnehmer:
8. Gezahlter Preis oder Preisspanne (Minimum/Maximum):
9. Andere Auskünfte:
10. Tag der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften:
11. Tag der Absendung der Bekanntmachung:
12. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften:

Anhänge zu a-§§

Fach	Teil	Seite
20	3	5

Anhang I

BESCHLUß DES RATES
vom 22. Dezember 1986
über die Normung auf dem Gebiet
der Informationstechnik und der Telekommunikation
(87/95/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Normen auf dem Gebiet der Informationstechnik und die für ihre Aufstellung erforderlichen Arbeiten müssen insbesondere folgenden Aspekten Rechnung tragen:

- der Komplexität der technischen Spezifikation sowie der Präzision, die zur Sicherstellung des Informations- und Datenaustauschs und der Kompatibilität der Systeme erforderlich ist;
- dem Bedürfnis, rasch über Normen zu verfügen und zu vermeiden, daß übermäßig langsame Fortschritte zu einem vorzeitigen Veralten der durch das Tempo der technologischen Entwicklung überholten Texte führen;
- der Notwendigkeit, die Einführung der internationalen Normen für den Austausch von Informationen und Daten auf einer Grundlage zu fördern, die sie auf der Ebene ihrer praktischen Anwendung glaubwürdig macht,
- der wirtschaftlichen Bedeutung der Normung als Beitrag zur Errichtung eines Gemeinschaftsmarktes auf diesem Gebiet.

Aufgrund der Richtlinie 83/189/EWG³⁾ werden die Kommission, die Mitgliedstaaten und die Normungsgremien unterrichtet, wenn Normungsgremien beabsichtigen, eine Norm aufzustellen oder zu ändern; gemäß der genannten Richtlinie kann die Kommission Aufträge erteilen, um Normungsarbeiten von gemeinsamem Interesse einvernehmlich und in einem frühen Stadium durchführen zu lassen.

Diese Richtlinie enthält nicht alle Bestimmungen, die für die Durchführung einer gemeinsamen Normungspolitik auf dem Gebiet der Informationstechnik und der Telekommunikation erforderlich sind.

¹⁾ ABl. Nr. C 36 vom 17. Februar 1986, S. 55.

²⁾ ABl. Nr. C 303 vom 25. November 1985, S. 2.

³⁾ ABl. Nr. L 109 vom 26. April 1983, S. 8.

Fach	Teil	Seite
20	3	6

Anhänge zu a-§§

(noch Anh. I)

Der zunehmende Umfang der technischen Überschneidungen zwischen den verschiedenen Normungsbereichen, vor allem zwischen der Informationstechnik und der Telekommunikation, rechtfertigt eine enge Zusammenarbeit zwischen den Normungsgremien, die sich zur Behandlung der gemeinsamen Bereiche zusammenschließen müssen.

Vor kurzem wurden von der Kommission Vereinbarungen im Rahmen der mit der Europäischen Konferenz der Verwaltungen für Post- und Fernmeldewesen (CEPT) unterzeichneten gemeinsamen Absichtserklärung sowie im Rahmen der allgemeinen Leitlinien, die Gegenstand eines Übereinkommens mit der Gemeinsamen Europäischen Normeninstitution "Europäisches Komitee für Normung / Europäisches Komitee für elektrotechnische Normung" (CEN/CENELEC) sind, geschlossen.

Die Richtlinie 86/361/EWG¹⁾ umfaßt Programme, in deren Rahmen die Europäische Konferenz der Verwaltungen für Post- und Fernmeldewesen - gegebenenfalls im Beisein mit dem Europäischen Komitee für Normung und dem Europäischen Komitee für elektrotechnische Normung - in diesem Bereich an gemeinsamen technischen Spezifikationen arbeitet, die Europäischen Fernmeldenormen (NET) entsprechen.

Die öffentlichen Lieferaufträge sind ein geeigneter Bereich, in dem eine umfassendere Übernahme von Normen für den Informations- und Datenaustausch im Rahmen des Offenen Systemverbunds (Open Systems Interconnection) durch Hinweise beim Kauf gefördert werden können.

Es ist erforderlich, einen Ausschuß mit der Aufgabe zu betrauen, die Kommission bei der Verfolgung der in dem Beschuß vorgesehenen Zielsetzungen und Tätigkeiten zu unterstützen -

BESCHLIESST:**Artikel 1**

Für diesen Beschuß gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. "Technische Spezifikation": Spezifikation, die in einem Schriftstück enthalten ist, das Merkmale eines Erzeugnisses vorschreibt, wie Qualitätsstufen, Gebrauchstauglichkeit, Sicherheit oder Abmessungen, einschließlich Vorschriften für das Erzeugnis hinsichtlich Terminologie, Bildzeichen, Prüfungen und Prüfverfahren, Verpackung, Kennzeichnung und Beschriftung;
2. "Gemeinsame technische Spezifikation": technische Spezifikation, die erarbeitet wurde, um die einheitliche Anwendung in sämtlichen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft sicherzustellen;
3. "Norm": technische Spezifikation, die von einer anerkannten Normenorganisation zur wiederholten oder ständigen Anwendung gebilligt worden ist, deren Einhaltung jedoch nicht zwingend vorgeschrieben ist;
4. "Internationale Norm": Norm, die von einer anerkannten internationalen Normenorganisation verabschiedet worden ist;
5. "Entwurf einer internationalen Norm (DIS)": Normenentwurf, der von einer anerkannten internationalen Normenorganisation verabschiedet worden ist;

¹⁾ ABl. Nr. L 217 vom 5. August 1986, S. 21.

Anhänge zu § 5

Fach	Teil	Seite
20	3	7

(noch Anh. I Art. 1)

6. "Internationale technische Telekommunikationsspezifikation": die technische Spezifikation aller oder einiger Merkmale eines Erzeugnisses, empfohlen von Organisationen wie dem Internationalen Beratenden Ausschuß für den Telegraphen- und Telefondienst oder der CEPT;
7. "Europäische Norm": Norm, die von den Normenorganisationen, mit denen die Gemeinschaft Abkommen geschlossen hat, gemäß ihren satzungsmäßigen Bestimmungen gebilligt worden ist;
8. "Europäische Vornorm": Norm, die unter dem Bezugszeichen "ENV" von den Normenorganisationen, mit denen die Gemeinschaft Abkommen geschlossen hat, gemäß deren satzungsmäßigen Bestimmungen angenommen worden ist;
9. "Funktionelle Norm": Norm, die eine komplexe Funktion liefern soll, die zur Kompatibilität der Systeme erforderlich ist und die im allgemeinen durch die Verknüpfung mehrerer bereits von den Normenorganisationen gemäß deren satzungsmäßig angenommenen Normen entsteht.
10. "Funktionelle Spezifikation": Spezifikation, mit der die Anwendung einer oder mehrerer OSI-Normen zur Unterstützung einer spezifischen Anforderung für die Kommunikation zwischen Systemen in der Informationstechnik im einzelnen festgelegt wird (von Organisationen wie dem Internationalen Beratenden Ausschuß für den Telegraphen- und Fernsprechdienst oder der CEPT empfohlen);
11. "Technische Vorschrift": Technische Spezifikationen einschließlich der einschlägigen Verwaltungsvorschriften, deren Einhaltung de jure oder de facto für die Vermarktung oder Verwendung in einem Mitgliedstaat oder in einem großen Teil dieses Staates verbindlich ist, mit Ausnahme der von den örtlichen Behörden festgelegten technischen Spezifikationen;
12. "Bescheinigung der Konformität": Vorgang, durch den mit Hilfe eines Konformitätszertifikats oder eines Konformitätszeichens bescheinigt wird, daß ein Erzeugnis oder eine Dienstleistung mit bestimmten Normen oder technischen Spezifikationen übereinstimmt;
13. "Informationstechnik": Systeme, Anlagen, Bauteile und Softwareprodukte, die erforderlich sind, um das Wiederauffinden, die Verarbeitung und Speicherung von Informationen in allen Bereichen des menschlichen Lebens (Heim, Büro, Fabrik usw.) zu gewährleisten und die im allgemeinen bei elektronischen oder ähnlichen Verfahren eingesetzt werden;
14. "Öffentliche Lieferaufträge":
 - Aufträge, die der Begriffsbestimmung gemäß Artikel 1 der Richtlinie 77/62/EWG entsprechen¹⁾,
 - Aufträge, die ungeachtet des Tätigkeitsbereichs des Auftraggebers zum Zwecke der Lieferung von Informationstechnik- und Telekommunikationsgeräten geschlossen werden;
15. "Fernmeldeverwaltungen": Verwaltungen oder anerkannte private Betriebsgesellschaften in der Gemeinschaft, die öffentliche Telekommunikationsdienste anbieten.

¹⁾ ABl. Nr. L 13 vom 15. Januar 1977, S 1

Fach	Teil	Seite
20	3	8

Anhänge zu a-§§

(noch Anh. I)

Artikel 2

Zur Förderung der Normung in Europa und der Aufstellung und Anwendung von Normen auf dem Gebiet der Informationstechnik und von funktionellen Spezifikationen im Bereich der Telekommunikation werden auf Gemeinschaftsebene folgende Maßnahmen unter Beachtung der Bestimmungen in Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 4 durchgeführt:

- a) In regelmäßigen Abständen und mindestens einmal jährlich wird der vorrangige Normungsbedarf auf der Grundlage der internationalen Normen, der internationalen Normentwürfe oder der Dokumente, die diesen Normen gleichzusetzen sind, festgestellt, um die Arbeitsprogramme festzulegen und die europäischen Normen und funktionellen Spezifikationen aufstellen zu lassen, die für nötig erachtet werden, um den Informations- und Datenaustausch und die Kompatibilität der Systeme zu gewährleisten.
- b) Auf der Basis der auf internationaler Ebene durchgeführten Normungsarbeiten
 - werden die europäischen Normungsgremien und die technischen Fachorganisationen für Informationstechnik und Telekommunikation ersucht, europäische Normen, europäische Vornormen oder funktionelle Telekommunikationsspezifikationen und im Bedarfsfall funktionelle Normen aufzustellen, damit die Genauigkeit gewährleistet wird, die von den Anwendern zur Sicherstellung des Informations- und Datenaustausches sowie der Kompatibilität der Systeme benötigt wird. Diese Organisationen stützen ihre Arbeit auf internationale Normen, internationale Normentwürfe oder internationale technische Telekommunikationsspezifikationen. Wenn eine internationale Norm, ein internationaler Normentwurf oder eine internationale technische Telekommunikationsspezifikation klare Vorschriften enthält, die eine einheitliche Anwendung ermöglichen, so werden diese Vorschriften unverändert in die europäische Norm, die europäische Vornorm oder die funktionelle Telekommunikationsspezifikation übernommen. Nur wenn derartige klare Vorschriften in der internationalen Norm, dem internationalen Normentwurf oder der internationalen technischen Telekommunikationsspezifikation nicht bestehen, werden die europäische Norm, die europäische Vornorm oder die funktionelle Telekommunikationsspezifikation zur Klärung oder erforderlichenfalls Ergänzung der internationalen Norm, des internationalen Normentwurfs oder der internationalen technischen Telekommunikationsspezifikation ausgearbeitet, wobei Abweichungen zu vermeiden sind;
 - werden die genannten Organisationen ersucht, technische Spezifikationen auszuarbeiten, die zur Grundlage europäischer Normen oder europäischer Vornormen gemacht werden können, wenn abgesprochene internationale Normen für den Informations- und Datenaustausch sowie die Kompatibilität der Systeme fehlen oder wenn auf diese Weise ein Beitrag zur Aufstellung derartiger Normen geleistet wird.
- c) Die Anwendung der Normen und funktionellen Spezifikationen wird dadurch erleichtert, daß die Maßnahmen der Mitgliedstaaten in folgenden Bereichen koordiniert werden:
 - Überprüfung der Übereinstimmung der Erzeugnisse und Dienste mit den Normen und funktionellen Spezifikationen auf der Grundlage der festgelegten Prüfungsanforderungen;
 - Bescheinigung der Übereinstimmung mit den Normen und funktionellen Spezifikationen nach ausreichend harmonisierten Verfahren.

Anhänge zu §-§§

Fach	Teil	Seite
20	3	9

(noch Anh. I Art. 2)

- d) Die Anwendung der Normen und funktionellen Spezifikationen auf dem Gebiet der Informationstechnik und der Telekommunikation wird bei öffentlichen Aufträgen und technischen Vorschriften gefördert.

Artikel 3

- (1) Die spezifischen Ziele der vorgesehenen Maßnahmen sind im Anhang beschrieben.
- (2) Dieser Beschuß gilt für
- Normen im Bereich der Informationstechnik im Sinne des Artikels 5;
 - funktionelle Spezifikationen für Dienste, die speziell über öffentliche Fernmeldenetze zum Austausch von Informationen und Daten zwischen Systemen der Informationstechnik angeboten werden.
- (3) Dieser Beschuß gilt nicht für
- die gemeinsamen technischen Spezifikationen für an das öffentliche Fernmeldenetze angeschlossene Endgeräte, die unter die Richtlinie 86/361/EWG fallen;
 - Spezifikationen für Einrichtungen, die Teil des Fernmeldenetzes selbst sind.

Artikel 4

Bei der Ermittlung des Normungsbedarfs sowie bei der Aufstellung des Arbeitsprogramms für die Normung und die Ausarbeitung von funktionellen Spezifikationen stützt die Kommission sich insbesondere auf die Informationen, die ihr aufgrund der Richtlinie 83/189/EWG mitgeteilt werden.

Die Kommission überträgt nach Anhörung des in Artikel 7 vorgesehenen Ausschusses die technischen Arbeiten den zuständigen europäischen Normungsorganisationen oder technischen Fachgremien (CEN, CENELEC und CEPT) und ersucht sie erforderlichenfalls um die Aufstellung der entsprechenden europäischen Normen oder funktionellen Spezifikationen. Die diesen Organisationen zu erteilenden Aufträge sind dem in Artikel 5 der Richtlinie 83/189/EWG vorgesehenen Ausschuß gemäß den Verfahren dieser Richtlinie zur Zustimmung zu unterbreiten. Es darf kein Auftrag erteilt werden, der sich mit irgendeinem Teil der aufgrund der Richtlinie 86/361/EWG begonnenen oder aufgestellten Arbeitsprogramme überschneidet.

Artikel 5

- (1) In Anbetracht der unterschiedlichen nationalen Verfahren ergreifen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß bei öffentlichen Lieferaufträgen auf dem Gebiet der Informationstechnik
- auf europäische Normen und europäische Vornormen nach Artikel 2 Buchstabe b,
 - auf internationale Normen, wenn diese im Land des Auftraggebers übernommen worden sind,

Bezug genommen wird, so daß diese Normen bei der Übermittlung und dem Austausch von Informationen und Daten und für die Kompatibilität der Systeme zugrunde gelegt werden.

Fach	Teil	Seite
20	3	10

Anhänge zu a-ss

(noch Anh. I Art. 5)

(2) Um Kompatibilität zwischen Endeinrichtungen zu erzielen, ergreifen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß ihre Fernmeldeverwaltungen bei denjenigen Diensten, die speziell für den Austausch von Informationen und Daten zwischen Systemen der Informationstechnik bestimmt sind und die nach den in Absatz 1 genannten Normen arbeiten, funktionelle Spezifikationen für den Zugang zu ihren öffentlichen Fernmeldenetzen verwenden.

(3) Bei der Anwendung dieses Artikels sind die nachfolgend aufgeführten besonderen Umstände zu berücksichtigen, die möglicherweise die Verwendung anderer, in diesem Beschuß nicht vorgesehener Normen und Spezifikationen rechtfertigen:

- die Notwendigkeit eines kontinuierlichen Betriebs im Falle bereits vorhandener Systeme; dies jedoch lediglich im Rahmen klar umrissener und festgelegter Strategien für den späteren Übergang zu internationalen oder europäischen Normen oder funktionellen Spezifikationen;
- die Tatsache, daß bestimmte Vorhaben wirkliche Neuerungen mit sich bringen;
- die mangelnde technische Eignung der Norm oder der funktionellen Spezifikation für ihren Zweck, da sie keine geeigneten Mittel zur Erzielung des Informations- und Datenaustauschs oder der Kompatibilität der Systeme vorsieht oder weil die Mittel (einschließlich Testverfahren) zur Feststellung einer ausreichenden Konformität eines Produkts mit dieser Norm oder diese funktionelle Spezifikation nicht vorliegen, oder weil - im Falle von europäischen Vornormen - diesen die für ihre Anwendung erforderliche Stabilität fehlt. Es steht anderen Mitgliedstaaten frei, dem in Artikel 7 genannten Ausschuß nachzuweisen, daß der betreffenden Norm entsprechende Geräte in zufriedenstellender Weise genutzt wurden und daß die Inanspruchnahme dieser Ausnahmeregelung deshalb nicht gerechtfertigt ist;
- die nach sorgfältiger Sondierung des Marktes getroffene Feststellung, daß aus wichtigen Gründen der Wirtschaftlichkeit die Verwendung der betreffenden Norm oder funktionellen Spezifikation nicht geeignet ist. Es steht anderen Mitgliedstaaten frei, vor dem in Artikel 7 genannten Ausschuß nachzuweisen, daß der betreffenden Norm entsprechende Geräte unter normalen wirtschaftlichen Bedingungen in zufriedenstellender Weise genutzt wurden und daß die Inanspruchnahme dieser Ausnahmeregelung deshalb nicht gerechtfertigt ist.

(4) Die Mitgliedstaaten können zusätzlich auf der gleichen Grundlage wie in Absatz 1 die Bezugnahme auf Entwürfe internationaler Normen vorschreiben.

(5) Auftragerteilende Stellen, die sich auf Absatz 3 berufen, geben die Gründe dafür nach Möglichkeit (bereits) in den Ausschreibungsunterlagen an und halten in jedem einzelnen Fall diese Gründe in ihren internen Unterlagen fest, sie stellen diese Angaben unter Wahrung des Geschäftsgeheimnisses den sich bewerbenden Unternehmen sowie dem in Artikel 7 genannten Ausschuß auf Antrag zur Verfügung. Beschwerden über die Anwendung von Ausnahmeregelungen gemäß Absatz 3 können auch direkt an die Kommission gerichtet werden.

(6) Die Kommission stellt sicher, daß dieser Artikel auf alle Gemeinschaftsprojekte und -programme einschließlich der öffentlichen Lieferaufträge, die aus Mitteln des Gemeinschaftshaushalts finanziert werden, angewandt wird.

(7) Die auftragerteilenden Stellen können, sofern sie dies für erforderlich erachten, auf Aufträge mit einem Wert unter 100 000 ECU andere Spezifikationen anwenden, sofern diese Anschaffungen der Verwendungen der Normen im Sinne der Absätze 1 und 2 bei Aufträgen mit einem höheren als dem in diesem Absatz genannten Wert nicht entgegenstehen. Die Notwendigkeit dieser Ausnahmeregelung sowie die Höhe des in diesem Absatz festgelegten Schwellenwertes wird binnen drei Jahren nach dem Zeitpunkt überprüft, ab dem dieser Beschuß anzuwenden ist.

Anhänge zu a-§ 5

Fach	Teil	Seite
20	3	11

(noch Anh. I)

Artikel 6

Bei der Abfassung oder Änderung von technischen Vorschriften auf den zum Geltungsbereich dieses Beschlusses gehörenden Gebieten legen die Mitgliedstaaten stets die in Artikel 5 genannten Normen zugrunde, wenn diese den geforderten technischen Spezifikationen der Vorschrift in angemessener Weise gerecht werden.

Artikel 7

- (1) Ein Beratender Ausschuß mit der Bezeichnung "Gruppe hoher Beamter für die Normung auf dem Gebiet der Informationstechnik" unterstützt die Kommission bei der Verfolgung der in dem Beschuß vorgesehenen Ziele und Tätigkeiten. Er setzt sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammen, die Sachverständige oder Berater hinzuziehen können; den Vorsitz im Ausschuß führt ein Vertreter der Kommission. Für Fragen der Telekommunikation ist die in Artikel 5 der Richtlinie 86/361/EWG vorgesehene "Gruppe hoher Beamter Telekommunikation" zuständig.
- (2) Die Kommission konsultiert den Ausschuß bei der Festlegung der Prioritäten der Gemeinschaft, der Durchführung der im Anhang genannten Maßnahmen, der Behandlung von Fragen im Zusammenhang mit der Überprüfung der Übereinstimmung mit den Normen, der Überwachung der Durchführung der Bestimmungen des Artikels 5 sowie in anderen Fragen der Normung auf dem Gebiet der Informationstechnik und der Telekommunikation oder anderen Gebieten, mit denen sie sich überschneiden. Sie hört den Ausschuß auch zu dem in Artikel 8 vorgesehenen Bericht an.
- (3) Die Kommission koordiniert die Arbeiten dieser Ausschüsse mit dem in Artikel 5 der Richtlinie 83/189/EWG vorgesehenen Ausschuß insbesondere dann, wenn die Möglichkeit einer Überschneidung für den Fall besteht, daß aufgrund dieses Beschlusses und der genannten Richtlinie Anträge an europäische Normungsgremien gerichtet werden.
- (4) Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Beschlusses können auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Mitgliedstaats dem Ausschuß unterbreitet werden.
- (5) Der Ausschuß tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.
- (6) Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (7) Das Sekretariat des Ausschusses wird von der Kommission wahrgenommen.

Artikel 8

Die Kommission legt regelmäßig einen Bericht über den Stand der Normungsarbeiten auf dem Gebiet der Informationstechnik vor, den sie alle zwei Jahre an das Europäische Parlament und an den Rat sendet. Der Bericht enthält die Modalitäten für die Einführung in der Gemeinschaft, die erzielten Ergebnisse, ihre Anwendung bei öffentlichen Lieferaufträgen sowie einzelstaatlichen technischen Vorschriften und vor allem ihre praktische Bedeutung für die Bescheinigung der Konformität.

Artikel 9

Dieser Beschuß berührt nicht die Anwendung der Richtlinien 83/189/EWG und 86/361/EWG.

Fach	Teil	Seite
20	3	12

Anhänge zu a-ss**(noch Anh. I)****Artikel 10**

Dieser Beschuß ist nach einem Jahr, gerechnet ab seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, anzuwenden.

Artikel 11

Dieser Beschuß ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 22. Dezember 1986.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. Shaw

Anhänge zu a-§§

Fach	Teil	Seite
20	3	13

Anhang II

**Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71 des Rates
vom 3. Juni 1971
zur Festlegung der Regeln für die Fristen, Daten und Termine**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 203,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zahlreiche Rechtsakte des Rates und der Kommission setzen Fristen, Daten oder Termine fest und verwenden die Begriffe des Arbeitstags oder des Feiertags.

Für diesen Bereich sind einheitliche allgemeine Regeln festzulegen.

In Ausnahmefällen kann es notwendig sein, daß bestimmte Rechtsakte des Rates oder der Kommission von diesen allgemeinen Regeln abweichen.

Für die Verwirklichung der Ziele der Gemeinschaften müssen die einheitliche Anwendung des Gemeinschaftsrechts gewährleistet und infolgedessen die allgemeinen Regeln für die Fristen, Daten und Termine festgelegt werden.

In den Verträgen sind keine Befugnisse zur Festlegung solcher Regeln vorgesehen.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:**Artikel 1**

Diese Verordnung gilt, soweit nichts anderes bestimmt ist, für die Rechtsakte, die der Rat und die Kommission auf Grund des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft erlassen haben bzw. erlassen werden.

¹⁾ ABl. Nr. C 51 vom 29. April 1970, S. 25.

Fach	Teil	Seite
20	3	14

Anhänge zu 8-§§

(noch Anh. II)

KAPITEL 1**Fristen****Artikel 2**

(1) Für die Anwendung dieser Verordnung sind die Feiertage zu berücksichtigen, die als solche in dem Mitgliedstaat oder in dem Organ der Gemeinschaften vorgesehen sind, bei dem eine Handlung vorgenommen werden soll.

Zu diesem Zweck übermittelt jeder Mitgliedstaat der Kommission die Liste der Tage, die nach seinen Rechtsvorschriften als Feiertage vorgesehen sind. Die Kommission veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften die von den Mitgliedstaaten übermittelten Listen, die durch Angabe der in den Organen der Gemeinschaften als Feiertage vorgesehenen Tage ergänzt worden sind.

(2) Für die Anwendung dieser Verordnung sind als Arbeitstage alle Tage außer Feiertagen, Sonntagen und Sonnabenden zu berücksichtigen.

Artikel 3

(1) Ist für den Anfang einer nach Stunden bemessenen Frist der Zeitpunkt maßgebend, in welchem ein Ereignis eintritt oder eine Handlung vorgenommen wird, so wird bei der Berechnung dieser Frist die Stunde nicht mitgerechnet, in die das Ereignis oder die Handlung fällt.

Ist für den Anfang einer nach Tagen, Wochen, Monaten oder Jahren bemessenen Frist der Zeitpunkt maßgebend, in welchem ein Ereignis eintritt oder eine Handlung vorgenommen wird, so wird bei der Berechnung dieser Frist der Tag nicht mitgerechnet, in den das Ereignis oder die Handlung fällt.

(2) Vorbehaltlich der Absätze 1 und 4 gilt folgendes:

- a) Eine nach Stunden bemessene Frist beginnt am Anfang der ersten Stunde und endet mit Ablauf der letzten Stunde der Frist.
- b) Eine nach Tagen bemessene Frist beginnt am Anfang der ersten Stunde des ersten Tages und endet mit Ablauf der letzten Stunde des letzten Tages der Frist.
- c) Eine nach Wochen, Monaten oder Jahren bemessene Frist beginnt am Anfang der ersten Stunde des ersten Tages der Frist und endet mit Ablauf der letzten Stunde des Tages der letzten Woche, des letzten Monats oder des letzten Jahres, der dieselbe Bezeichnung oder dieselbe Zahl wie der Tag des Fristbeginns trägt. Fehlt bei einer nach Monaten oder Jahren bemessenen Frist im letzten Monat der für ihren Ablauf maßgebende Tag, so endet die Frist mit Ablauf der letzten Stunde des letzten Tages dieses Monats.
- d) Umfaßt eine Frist Monatsbruchteile, so wird bei der Berechnung der Monatsbruchteile ein Monat von dreißig Tagen zugrunde gelegt.

(3) Die Fristen umfassen die Feiertage, die Sonntage und die Sonnabende, soweit diese nicht ausdrücklich ausgenommen oder die Fristen nach Arbeitstagen bemessen sind.

Anhänge zu a-§§

Fach	Teil	Seite
20	3	15

(noch Anh. II Art. 3)

(4) Fällt der letzte Tag einer nicht nach Stunden bemessenen Frist auf einen Feiertag, einen Sonntag oder einen Sohnabend, so endet die Frist mit Ablauf der letzten Stunde des folgenden Arbeitstages.

Diese Bestimmung gilt nicht für Fristen, die von einem bestimmten Datum oder einem bestimmten Ereignis an rückwirkend berechnet werden.

(5) Jede Frist von zwei oder mehr Tagen umfaßt mindestens zwei Arbeitstage.

KAPITEL II

Daten und Termine

Artikel 4

(1) Artikel 3, mit Ausnahme der Absätze 4 und 5, gilt vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Artikels für die Fristen des Inkrafttretens, des Wirksamwerdens, des Anwendungsbeginns, des Ablaufs der Geltungsdauer, des Ablaufs der Wirksamkeit und des Ablaufs der Anwendbarkeit der Rechtsakte des Rates oder der Kommission oder einzelner Bestimmungen dieser Rechtsakte.

(2) Rechtsakte des Rates oder der Kommission oder einzelne Bestimmungen dieser Rechtsakte, für deren Inkrafttreten, deren Wirksamwerden oder deren Anwendungsbereich ein bestimmtes Datum festgesetzt worden ist, treten mit Beginn der ersten Stunde des diesem Datum entsprechenden Tages in Kraft bzw. werden dann wirksam oder angewandt.

Unterabsatz 1 gilt auch dann, wenn die vorgenannten Rechtsakte oder Bestimmungen binnen einer bestimmten Anzahl von Tagen nach dem Eintritt eines Ereignisses oder der Vornahme einer Handlung in Kraft treten, wirksam werden oder angewandt werden sollen.

(3) Rechtsakte des Rates oder der Kommission oder einzelne Bestimmungen dieser Rechtsakte, deren Geltungsdauer, Wirksamkeit oder Anwendbarkeit zu einem bestimmten Zeitpunkt enden, treten mit Ablauf der letzten Stunde des diesem Zeitpunkt entsprechenden Tages außer Kraft bzw. werden dann unwirksam oder nicht mehr angewandt.

Unterabsatz 1 gilt auch dann, wenn die vorgenannten Rechtsakte oder Bestimmungen binnen einer bestimmten Anzahl von Tagen nach dem Eintritt eines Ereignisses oder der Vornahme einer Handlung außer Kraft treten, unwirksam werden oder nicht mehr angewandt werden sollen.

Artikel 5

(1) Artikel 3, mit Ausnahme der Absätze 4 und 5, gilt vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Artikels, wenn eine Handlung in Durchführung eines Rechtsaktes des Rates oder der Kommission zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgenommen werden kann oder muß.

(2) Kann oder muß eine Handlung in Durchführung eines Rechtsaktes des Rates oder der Kommission an einem bestimmten Datum vorgenommen werden, so kann oder muß dies zwischen dem Beginn der ersten Stunde und dem Ablauf der letzten Stunde des diesem Datum entsprechenden Tages geschehen.

Fach	Teil	Seite
20	3	16

Anhänge zu a-§§

(noch Anh. II Art. 5)

Unterabsatz 1 gilt auch dann, wenn eine die Handlung in Durchführung eines Rechtsaktes des Rates oder der Kommission binnen einer bestimmten Anzahl von Tagen nach dem Eintritt eines Ereignisses oder der Vornahme einer anderen Handlung vorgenommen werden kann oder muß.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1971 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 3. Juni 1971.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. Pieven

Anhänge zu a-§§

Fach	Teil	Seite
20	3	17

Textmuster für ein Fernschreiben

von (Behörde, Ort)

an

Amt für amtliche Veröffentlichungen
der Europäischen Gemeinschaften.

Luxemburg

Telex. 18 0402 1324 PUBOF LU

Unsere Zeichen.

Betreff. Öffentliche Lieferaufträge

Wir bitten, den nachstehend angekündigten öffentlichen Lieferauftrag unter Voranstellung des zugehörigen Bekanntmachungsmusters in der nächsten Ausgabe des Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften zu veröffentlichen.

Um Übersendung eines Belegstückes wird gebeten.

Im Auftrag

In Fach 20 Teil 5 Seite 1 wird in der Fußnote 2) in der Klammer der "Anhang III" durch "Anhang II" sowie die Seitenzahlen "12 bis '15" durch "13 bis 16" ersetzt.

In Fach 30 Teil 0 Seite 1* wird Teil 1 wie folgt neu gefaßt:

"Haushaltsgundsätzgesetz (HGrG) vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273) (BGBl. III 63-14), zuletzt geändert durch Zweites Änderungsgesetz vom 26.11.1993 (BGBl. I S. 1928) (auszugsweise) und Landeshaushaltordnung (LHO) vom 14. Dezember 1971 (GV. NW. S. 397), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1994 (GV. NW. S. 428) - SGV. NW. 630 - (auszugsweise) mit Verwaltungsvorschriften (VV zur LHO) (SMBI. NW. 631).

Bei Teil 2 wird die "Ausgabe 1991" durch "Ausgabe 1993" und in der Klammer die "Nr. 215a" durch "Nr. 175a" sowie das Datum "19.11.1991" durch "3. August 1993" ersetzt.

Bei Teil 5 wird der Satz nach dem Wort "Gesetz" wie folgt neu gefaßt: "zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1738)".

Bei Teil 6 wird der Satz nach dem Wort "das" wie folgt neu gefaßt: "Gesetz zur Änderung der Zugabeverordnung vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1688)".

Bei Teil 8 wird nach der Klammer wie folgt angefügt: ", zuletzt geändert durch das Berlin/Bonn-Gesetz v. 26.4.1994 (BGBl. I S. 918)"

Der Teil 9 entfällt.

In Fach 31 Teil 0 Seite 1 werden folgende Teile neu aufgenommen:

"Teil 3 22.3.1994 RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie, zugleich im Namen des Ministerpräsidenten und aller Landesministerien
Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - VOL-Ausgabe 1993 (SMBI. NW. 20021)*

Teil 4 28.3.1994 RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie u. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen
Öffentliches Auftragswesen
Bekanntmachung der Schwellenwerte zur Vergabe öffentlicher Aufträge nach Maßgabe der EG-Richtlinien (MBI. NW. S. 540)**

In Fach 33 Teil 0 Seite 1 wird folgender Teil neu aufgenommen:

"Teil 4 1.7.1994 RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie, zugleich im Namen d. Ministerpräsidenten und aller Landesministrien

Unterstützung von Unternehmen aus den neuen Ländern bei der Ausschreibung und Vergabe öffentlicher Aufträge nach der Vergabungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - (VOL) im Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW. 20021)"*

In Fach 50 Teil 0 Seite 2 wird Teil 10 wie folgt neu gefaßt:

"Teil 10 29.11.1993 RdErl. d. Innenministers

Festlegung von Standards im Bereich der Informationstechnik - IT-Standards NW - (SMBI. NW. 20025)"*

Bei Teil 11 wird das Datum "24.5.1973" durch "10.2.1989" ersetzt.

Folgender neuer Teil 17 wird aufgenommen:

"Teil 17 11.2.1993 RdErl. d. Innenministers

Richtlinien zur Anwendung des Europäischen Beschaffungshandbuches für Offene Systeme (EPHOS) - EPHOS-Richtlinie NW - (SMBI. NW. 20025)"*

In Fach 53 Teil 0 Seite 1 wird Teil 1 neu gefaßt:

"Teil 1. Februar 1993 Sammelrevers 1974

(einschließlich 1. Nachtrag zur Reversfassung Febr. 1993)
(n.v.)"*

* In der Loseblattausgabe des VHB-VOL abgedruckt.

II.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**Nr. 1 v. 16. 1. 1995**

(Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
792	7. 12. 1994	Bekanntmachung der Neufassung des Landesjagdgésetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NW)	2
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	1
			- MBl. NW. 1995 S. 170.

Nr. 2 v. 18. 1. 1995

(Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
33	13. 12. 1994	Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach der Bundesrechtsanwaltsordnung	14
631	9. 12. 1994	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach den §§ 57 bis 59 der Landeshaushaltsordnung	15
631	12. 12. 1994	Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach den §§ 57 bis 59 der Landeshaushaltsordnung	15
	9. 12. 1994	Bekanntmachung der Genehmigung der 23. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Dortmund/Unna/Hamm im Gebiet der Stadt Lünen (ehemalige Zeche Minister Achenbach I/II – Wegfall der Zweckbestimmung „Bereiche für standortgebundene Anlagen“ –)	16
	9. 12. 1994	Bekanntmachung der Genehmigung der 57. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Gebiet der Städte Viersen und Mönchengladbach sowie der Gemeinde Schwalmtal (Darstellung von Bereichen für den Schutz der Natur und der Landschaft)	16
Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen			17
			- MBl. NW. 1995 S. 170.

Einzelpreis dieser Nummer 23,85 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 98 82/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 98 82/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haraldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569